



**Regierung  
der  
Oberpfalz**

# **Planfeststellungsbeschluss**

für die

## **Bundesautobahn A 93 Hof – Weiden - Regensburg**

**Neubau einer PWC-Anlage**

**bei Betriebs-km 142+500 (bei Pfreimd)**

**Regensburg, 17. März 2011  
Regierung der Oberpfalz**



31/32.2-4354.1 A 93-27

**Bundesautobahn A 93 Hof – Weiden – Regensburg  
Neubau einer PWC-Anlage bei Betriebs-km 142+500 (bei Pfreimd)  
Planfeststellungsbeschluss vom 17. März 2011**

Inhaltsverzeichnis

**Deckblatt**

**Inhaltsverzeichnis**

**Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen**

**Lageplan**

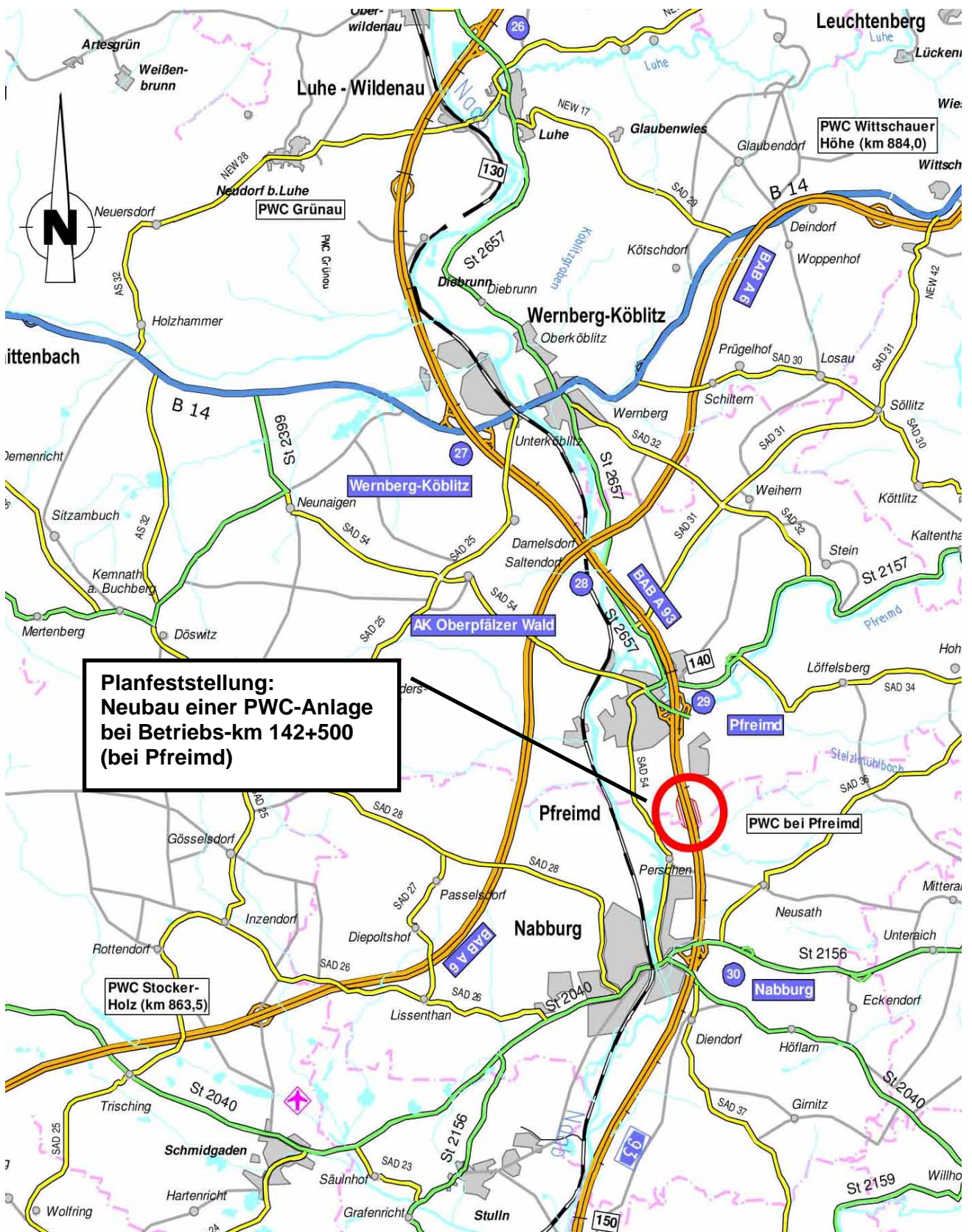
	<b>Seite</b>
<b>A) Entscheidung</b>	<b>1</b>
1. Feststellung des Plans	1
2. Festgestellte Planunterlagen	2
3. Nebenbestimmungen	4
3.1 Allgemeine Auflagen	4
3.2 Vereinbarungen	6
3.3 Auflagen zum Grunderwerb und Schutz benachbarter Grundstücke	6
3.4 Belange des Natur- und Landschaftsschutzes	8
3.5 Notzufahrten	9
3.6 Löschwasserversorgung	9
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Auflagen	9
5. Widmung, Umstufung und Einziehung von Straßen	11
6. Entscheidung über Einwendungen	12
7. Kosten des Planfeststellungsverfahrens	13

<b>B)</b>	<b>Begründung</b>	13
1.	Sachverhalt	13
1.1	Beschreibung des Vorhabens	13
1.2	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	14
2.	Rechtliche Würdigung	16
2.1	Notwendigkeit der Planfeststellung und Zuständigkeit	16
2.2	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	17
2.3	Planrechtfertigung	18
2.4	Einflüsse auf private Belange und die Umwelt	21
2.4.1	Einflüsse auf private Belange	21
2.4.2	Lärmschutz	23
2.4.3	Luftreinhaltung	27
2.4.4	Eingriffe in Natur und Landschaft	27
2.4.5	Artenschutz	36
2.4.6	Gewässerschutz, wasserrechtliche Erlaubnis	40
2.4.7	Bodendenkmäler	41
3.	Würdigung der Stellungnahmen und Einwendungen	42
3.1	Stellungnahmen der Behörden und Verbände	42
3.2	Einwendungen Privater	56
3.2.1	Einwendungsführer Betriebsnummer B1	56
3.2.2	Einwendungsführer Betriebsnummer B2	57
3.2.3	Einwendungsführer Betriebsnummer B3	57
3.2.4	Einwendungsführer Betriebsnummer B4	59
3.2.5	Einwendungsführer Betriebsnummer B5	61
3.2.6	Einwendungsführer Betriebsnummer B6	62
3.2.7	Einwendungsführer Betriebsnummer B7	62
3.2.8	Einwendungsführer Betriebsnummer B8	63
3.2.9	Einwendungsführer Betriebsnummer B9	63
4.	Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange	63
5.	Kostenentscheidung	64
	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>	64
	<b>Hinweis</b>	64

## Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	(Bayerisches) Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI.	Allgemeines Ministerialamtsblatt
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Aust	„Die Enteignungsentschädigung“
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayFiG	Bayerisches Fischereigesetz
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter, Zeitschrift
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
22. BImSchV	22. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
23. BImSchV	23. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BAnz.	Bundesanzeiger
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BwVz	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FDB	Fledermausdatenbank
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FFH-VorP	FFH-Vorprüfung
FiG	Fischereigesetz
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVBl.	Bayer. Gesetz- und Ordnungsblatt
GVStr.	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
JagdH	Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigungen von gemeinschaftlichen Jagdbezirken i. d. F. vom 07.06.2003, Bundesanzeiger Nr. 146a
KG	Bayerisches Kostengesetz
LRT	Lebensraumtyp
MABI.	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
NuR	Natur und Recht, Zeitschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlafeR	Planfeststellungsrichtlinien
RABl.	Regierungsamtsblatt
RAS-EW	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Entwässerung

RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
SDB	Standard-Datenbogen
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht, Zeitschrift
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung d. Gesetzes ü. d. Umweltverträglichkeitsprüfung
VerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VkBl.	Verkehrsblatt
VLärmSchR 97	Verkehrslärmschutzrichtlinie vom 02.06.1997, ARS 26/1997
VLärmSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
VoGEV	Vogelschutzverordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	„Bayerisches Straßen- und Wegegesetz“, Kommentar



31/32.2-4354.1 A 93-27

## **Bundesautobahn A 93 Hof – Regensburg**

### **Neubau einer PWC-Anlage**

bei Betriebs-km 142+500 (bei Pfreimd)

#### **A) Entscheidung**

##### **1. Feststellung des Planes**

Aufgrund von §§ 17 b Abs. 1 Nr. 6, 22 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG – in der Neufassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl I S. 1206) in Verbindung mit Art. 39 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl S. 448), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgenden

#### **Planfeststellungsbeschluss:**

Der Plan für das Bauvorhaben Bundesautobahn A 93 Hof – Weiden – Regensburg, Neubau einer PWC-Anlage bei Betriebs-km 142+500 (bei Pfreimd) wird mit den sich aus Teil A, Ziffern 2 bis 9 und den sich aus den Roteintragungen und Änderungen in den Planunterlagen ergebenden Ergänzungen nach § 17 FStrG i.V.m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG festgestellt.

##### **2. Festgestellte Planunterlagen**

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

<b>Unterlage Nr./Blatt</b>	<b>Bezeichnung (Inhalt)</b>	<b>Maßstab</b>
1T	Erläuterungsbericht mit Tekturen mit Anlage 1.1, 1.2 und 2	--
2.1	Übersichtskarten – nachrichtlich – Übersichtskarte BAB A 93	1:100.000

Unterlage Nr./Blatt	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
2.2	Übersichtskarte PWC-Anlage	1:25.000
6.1	Straßenquerschnitte, Querprofile	
	Querschnitt BAB A 93	1:50
6.2	Regelquerschnitt Q1, Ein- und Ausfahrt	1:50
6.3	Querschnitt PWC-Anlage	1:50
6.4T	Kennzeichnender Querschnitt BAB A 93 Betriebs-km 142, 540	1:200
7.1T	Lageplan Bauwerksverzeichnis	
	Lageplan PWC-Anlage	1:1.000
7.2T	Bauwerksverzeichnis	-
8.1	Höhenpläne	
	Höhenplan Fahrgasse Lkw Ost	1:1.000/100
8.2	Höhenplan Fahrgasse Lkw West	1:1.000/100
11.1	Schalltechnische Berechnungen	
	Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen	-
11.2	Lageplan der Immissionsorte	1:5.000
12.0T	Landschaftspflegerische Begleitplanung	
12.0T	Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung	-
12.1T	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	1:2.000
12.2 Blatt 1T	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan	1:1.000
12.2 Blatt 2T	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Ausgleichsmaßnahme A 1.1 und A 1.2 – Pfreimd	1:1.000
12.3T	FFH-Unverträglichkeitsabschätzung FFH-Gebiet „Pfreimdtal und Kainzbachal“	-
12.2 Blatt 3	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Maierwiese bei Fuchsendorf	1:1.000
12.2 Blatt 4T	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Ausgleichsmaßnahme A 1.3 – Pfreimd	1:1.000
13.1T	Wasserwirtschaftliche Untersuchungen	
	Ergebnisse hydrotechnischer Berechnungen	-
13.2	Lageplan – Entwässerungsabschnitte	1:1.000
13.3	Systemplan – kombiniertes Absetz- und Regenrückhalte- becken	1:200 1:100
	Grunderwerb	



<b>Unterlage Nr./Blatt</b>	<b>Bezeichnung (Inhalt)</b>	<b>Maßstab</b>
14.1T Blatt 1	Grunderwerbsplan	1:1.000
14.1 Blatt 3	Grunderwerbsplan Ausgleichsfläche A 2 – Fuchsendorf	-
14.2 Blatt 1	Grunderwerbsverzeichnis	-
14.2 Blatt 2	Grunderwerbsverzeichnis	-
14.2 Blatt 3	Grunderwerbsverzeichnis	-
16T	Umweltverträglichkeitsprüfung Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung	

Den Unterlagen nachrichtlich beigelegt sind

- Unterlage 16.1 – die Niederschriften über die Erörterungsverhandlung vom 9. November 2010 im Rathaus der Stadt Pfreimd,
- Unterlage 16.2 – Flächenberechnungen zum Oberflächenwasser.

Die Planfeststellungsunterlagen wurden von der Autobahndirektion Nordbayern gefertigt bzw. vorgelegt. Mit der Erstellung der technischen Planung wurde die Ingenieurgesellschaft mbH Kempa, Regensburg, die landschaftspflegerischen Begleitplanung das Büro WGF Landschaft, Nürnberg, und ÖFA (Ökologisch-Faunistische Arbeitsgemeinschaft), Schwabach, beauftragt.

### **3. Nebenbestimmungen**

#### **3.1 Allgemeine Auflagen**

##### **3.1.1 Unterrichtungspflichten**

Vor Beginn der Bauarbeiten sind rechtzeitig (in der Regel mindestens drei Monate vorher) zu verständigen:

- Stadt Pfreimd  
Verwaltungsgemeinschaft Pfreimd  
Marienplatz 2  
92536 Pfreimd
- Stadt Nabburg  
Oberer Markt 16  
92507 Nabburg
- Landratsamt Schwandorf  
Postfach 15 49  
92406 Schwandorf
- Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz  
Postfach 12 02 69  
93024 Regensburg
- Wasserwirtschaftsamt Weiden  
Gabelsbergerstraße 2  
92637 Weiden i. d. OPf.
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege  
Abteilung B  
Praktische Bodendenkmalpflege lineare Projekte  
Postfach 10 02 03  
80076 München

- E.ON Bayern AG  
Netzcenter Schwandorf  
Regensburger Straße 4 a  
92421 Schwandorf  
  
(mindestens 6 Monate vor Beginn der Bauarbeiten.)
  - Der Fischereiberechtigte  
Stadt Nabburg
  - Ferngas Nordbayern GmbH  
Betriebsstelle Roding  
Rufnummer: 09461/91108-0
- 3.1.2 Regelungen und Maßnahmen, über die im Erörterungstermin oder im übrigen Planfeststellungsverfahren eine Einigung mit der Autobahndirektion Nordbayern erzielt wurde oder eine Zusage bindend abgegeben wurde, sind zu beachten.
- 3.1.3 Sofern Ver- und Entsorgungsleitungen von der Maßnahme berührt werden, sind sie in erforderlichem Umfang im Benehmen mit den Versorgungsunternehmen bzw. Eigentümern zu sichern und funktionsfähig anzupassen. Leitungsänderungen regeln sich nach dem Telekommunikationsgesetz bzw. nach privatem Recht.
- 3.1.4 Bodendenkmäler
- Alle mit der Durchführung des Projekts betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass bei den Erdarbeiten auftretende Funde von Bodentalertümern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege – Außenstelle Regensburg – oder der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden sind (Art. 8 Abs. 1 DSchG).
- Rechtzeitig vor Baubeginn z.B. vor der Ausführungsplanung sind im Rahmen von Sondagen bzw. einer Prospektion mit dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Begehungen durchzuführen, ob im Bereich der Vermutungsflächen Bodendenkmäler angetroffen werden, die zu sichern wären.
- Soweit möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden. Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebote-

nen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzusetzen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.1.5 Während der Durchführung der Maßnahme ist ein Bautagebuch zu führen, in dem insbesondere Gewässertrübungen im Kurmhofbach selbst und der Zuleitung von Oberflächenwässern zum Kurmhofbach festgehalten werden.

3.1.6 Die Regenrückhaltebecken sind vorab zur Vermeidung von Verunreinigungen der Vorflut funktionsfähig herzustellen und zu betreiben.

## 3.2 Vereinbarungen

3.2.1 Zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und

- a) der Stadt Pfreimd über die Anpassung, den Ausbau oder Neubau von öffentlichen Feld- und Waldwegen (BwVz-Nr. 1.2T), die Anpassung einer Wasserversorgungsleitung (BwVz-Nr. 4.5) und die Einleitung von Schmutzwasser in das Kanal- und Abwassersystem (BwVz-Nr. 4.8)
- b) der Stadt Nabburg über die Anpassung, den Ausbau oder den Neubau von öffentlichen Feld- und Waldwegen (BwVz-Nr. 1.3)

sind Vereinbarungen abzuschließen.

## 3.3 Auflagen zum Grunderwerb und Schutz benachbarter Grundstücke

3.3.1 Der Straßenbaulastträger hat durch das Bauvorhaben verursachte Eingriffe in das Grundeigentum angemessen zu entschädigen; dies gilt insbesondere für

- die dauernde Inanspruchnahme von Grundstücksflächen,
- die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen und die baubedingten Auswirkungen auf diese,

- Betriebserschwernisse und Ertragsausfälle während und nach Abschluss der Baumaßnahme,
- Aufhebungen von Pachtverhältnissen für deren Restlaufzeit,
- Anschneidungs- und Durchschneidungsentschädigungen.

Die Höhe der Entschädigungsforderungen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Über diese wird – außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens – ggf. in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren entschieden.

- 3.3.2 Soweit sich landwirtschaftliche Nutzflächen im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) befinden und diese nicht für andere Zwecke (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Aufforstungs-, Retentions-, Ablagerungsflächen usw.) benötigt werden, sind diese – vorrangig den am stärksten abtretungsbetroffenen – Vollerwerbslandwirten auf deren Verlangen als Ersatzland anzubieten.
- 3.3.3 Restflächen, die aufgrund ihres Zuschnittes und ihrer Größe nach Durchführung der Baumaßnahme nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden können (unwirtschaftliche Restflächen), sind auf Verlangen des Eigentümers vom Baulastträger zu angemessenen Bedingungen zu erwerben.
- 3.3.4 Es ist durch bauliche Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass das Zufahren zu den angrenzenden Grundstücken während der Bauzeit und nach Abschluss der Bauarbeiten angemessen möglich ist. Kurzzeitige unvermeidbare Behinderungen während der Bauausführung sind mit den Betroffenen abzustimmen.
- 3.3.5 Die Lage neuer oder geänderter Zufahrten zu Grundstücken ist in Abstimmung mit den jeweiligen Grundstückseigentümern und Pächtern festzulegen.
- 3.3.6 Maßnahmebedingte Änderungen, insbesondere Verlegungen von Grundstückseinfriedungen, Zugängen und anderen Anlagen müssen – in Einvernehmen mit dem Eigentümer – in gleichwertiger Weise erfolgen.
- 3.3.7 Das Oberflächenwasser der Verkehrsflächen ist so abzuleiten, dass für die anliegenden Grundstücke keine Nachteile eintreten.
- 3.3.8 Sollten nach der Bauausführung wider Erwarten spürbare Nachteile an den angrenzenden Grundstücksflächen verursacht werden, so sind vom Straßenbaulastträger nachträglich – im Einvernehmen mit dem Eigentümer – geeignete Abhilfemaßnahmen durchzuführen.

- 3.3.9 Bei der Bepflanzung der Straßen- und Ausgleichsflächen sind die nachbarrechtlichen Abstandsflächen zu beachten. Darüber hinaus ist dafür Sorge zu tragen, dass landwirtschaftliche Grundstücke nicht spürbar beeinträchtigt werden.
- 3.3.10 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Bewirtschaftung außerhalb des Baufeldes gelegener landwirtschaftlicher Flächen nicht beeinträchtigt wird.
- 3.4 Belange des Natur- und Landschaftsschutzes
- 3.4.1 Die geplanten Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, dargestellt und beschrieben in den Maßnahmeplänen (Planmappe Unterlage 12) sind entsprechend dem Baufortschritt zu verwirklichen und bis zur Verkehrsfreigabe fertig zu stellen. Die Ausführungsplanung hat in enger Abstimmung und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen. Soweit es sich um wasserbauliche Maßnahmen handelt, hat auch mit dem örtlich zuständigen Wasserwirtschaftsamt eine einvernehmliche Abstimmung zu erfolgen.
- 3.4.2 Die Regenrückhaltebecken sind im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu gestalten.
- 3.4.3 Die dingliche Verfügbarkeit aller Ausgleichsflächen muss zum Beginn der Maßnahme gegeben sein.
- 3.4.4 Der Straßenbaulastträger hat für den dauerhaften Bestand und die sachgemäße Unterhaltung der ökologischen Ausgleichsflächen zu sorgen.
- 3.4.5 Bei der Vergabe der Bauarbeiten hat der Straßenbaulastträger durch entsprechende Bedingungen sicherzustellen, dass der Auftragnehmer bei der Unterbringung überschüssiger Bodenmassen keine Biotopflächen der bayerischen amtlichen Biotopkartierung sowie sonstige wertvolle Lebensräume zerstört.
- 3.4.6 Um den Ausgleich aller Eingriffe sicherzustellen, werden nach Abschluss der Bauarbeiten alle tatsächlich erfolgten Eingriffe im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde nochmals überprüft und ggf. zusätzliche Kompensationsmaßnahmen festgesetzt.
- 3.4.7 Die durchgeführten Kompensationsmaßnahmen sind an das Ökoflächenkataster beim Bayerischen Landesamt für Umwelt, Dienststelle Hof, Ref. 56, Hans-Högn-Straße 12, 95030 Hof/Saale, zu melden.

3.4.8 Die Räumung der Baufelder ist ausschließlich in den Herbst- und Wintermonaten, also vor Beginn der Brutsaison der Vögel bzw. der Wochenstubenzeit der Fledermäuse, durchzuführen.

### 3.5 Notzufahrten

Die östliche wie die westliche PWC-Anlage ist mit je einer Notzufahrt (z. B. Schotterweg) auszustatten. Die Zufahrt muss für Feuerwehrfahrzeuge befahrbar sein und ist vor unbefugter Benutzung abzusperren (z. B. Schranke, Toranlage).

Die Lage der Zufahrt ist in Abstimmung mit den Gemeinden und den Feuerwehren festzulegen; der planfestgestellte Grunderwerb sollte dabei ausgenutzt werden.

### 3.6 Löschwasserversorgung

Die östliche wie die westliche PWC-Anlage ist im Bereich der WC-Anlage mit einem leistungsfähigen Überflurhydranten (mind. 1200l/min auf die Dauer von 2 Stunden) auszustatten. Die genaue Lage und die Zugänglichkeit wie Konstruktion ist im Einvernehmen mit den örtlich zuständigen Feuerwehren sowie dem Träger der Wasserversorgung abzustimmen.

## 4. **Wasserrechtliche Erlaubnisse und Auflagen**

### 4.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, 10, 15 und 19 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – die gehobene Erlaubnis erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen Oberflächenwasser in den Kurmhofbach einzuleiten.

### 4.2 Wasserrechtliche Auflagen

#### 4.2.1 Bauausführung allgemein

4.2.1.1 Die wasserbaulichen Maßnahmen sind nach dem festgestellten Plan durchzuführen. Auf eine naturnahe Gestaltung der Gewässer und eine damit verbundene Erhöhung der biologischen Wirksamkeit der Gewässer ist besonders zu achten. Planungen des naturnahen Gewässerausbaues sind mit dem Wasserwirtschaftsamt im Vorfeld abzustimmen.

4.2.1.2 Beim Baubetrieb ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer gelangen (§ 1a Abs. 2 WHG). Bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten.

4.2.1.3 Für das bei eventuellen Wasserhaltungsmaßnahmen anfallende Wasser muss eine schadloße Ableitung (qualitativ und quantitativ) sichergestellt sein.

4.2.1.4 Gegebenenfalls durch die Baumaßnahme berührte Dränleitungen sind funktionsfähig wiederherzustellen bzw. zu erhalten.

#### 4.2.2 Regenrückhaltebecken und Oberflächenwasserbeseitigung

4.2.2.1 Bei der Entwässerung ist sicherzustellen, dass

- die breitflächige Versickerung unter Ausnutzung der Sorptionsfähigkeit der oberen belebten Bodenzone so weit wie möglich gefördert wird,
- keine Schmutz- und Schadstoffe in die Gewässer gelangen,
- Abflussverschärfungen in den Vorflutern verhindert werden und,
- angrenzende Grundstücke nicht beeinträchtigt werden.

4.2.2.2 Die Regenrückhaltebecken sind nach RAS-Ew zu planen, zu überwachen, zu unterhalten und zu betreiben. Der Emmissionswert im Ablauf für die Salzkonzentration darf 5,7 g/l im Auslauf/Drosselablauf nicht überschreiten.

Bei der Gestaltung der Einleitung des Abflusses/Drosselabflusses der beiden Regenrückhaltebecken ist zu beachten:

- Der Zuschnitt am Rohrende ist dem Neigungswinkel der vorhandenen Uferböschung anzupassen.
- Die Böschungssicherung mit Wasserbausteinen ist auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken
- Sämtliche Bau- und Unterhaltungsarbeiten sind so auszuführen, dass die Eingriffe in die Natur auf ein Minimum beschränkt werden.
- Die Vornahme wesentlicher Instandsetzungsarbeiten ist dem Wasserwirtschaftsamt vorher anzuzeigen.



- 4.2.2.3 Die Standfestigkeit der Anlagen ist zu gewährleisten. Die Unterlagen zur Bemessung und Ausführung der Rückhaltebecken mit den Abscheideanlagen sind dem Wasserwirtschaftsamt vor Baubeginn zuzuleiten.
- 4.2.2.4 Für den Ablauf aus den Rückhaltebecken muss jeweils eine ordnungsgemäße Weiterleitung zum Vorfluter sichergestellt sein.
- 4.2.2.5 Für Bereiche, die nicht über Rückhaltebecken entwässern, sind begleitende Rasenmulden – möglichst Versickermulden – nach 7.1 RAS-Ew auszuführen.
- 4.2.2.6 Die geplanten Entwässerungseinrichtungen sind unter Beachtung der RAS-Ew und des LfW-Merkblattes vom 7. Mai 1990 zu warten und zu betreiben. Für Schäden in und an den Gewässern, die durch die Einleitungen verursacht werden, haftet der Straßenbaulastträger.
- 4.2.2.7 Auflagen hinsichtlich des Schutzes des Trinkwasserschutzgebietes der Stadt Nabburg bei der Beseitigung (Versickerung) des Oberflächenwassers:
- Die Oberbodenschicht sollte nach Möglichkeit 30 cm betragen.
  - Der pH-Wert der Schicht muss zwischen 6 und 8 liegen.
  - Der Humusgehalt des Bodens muss zwischen 1 und 3 % betragen.
  - Der Tongehalt muss unter 10 % liegen.
  - Es ist eine wiederkehrende Überprüfung und eventuell Korrektur der Werte im Abstand von 3 Jahren durchzuführen.
- 4.2.2.8 Eine Verschlechterung der Wasserqualität des Kurmhofbaches, dem in Perschen Wasser für die Fischzucht in Teichanlagen entnommen wird, gegenüber dem jetzigen Zustand, hat zu unterbleiben.

## **5. Widmung, Umstufung und Einziehung von Straßen**

- 5.1 Die nach den festgestellten Plänen neu zu bauenden Teile öffentlicher Straßen und Wege werden entsprechend ihrer im Bauwerksverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung mit der Verkehrsübergabe gewidmet, sofern die Widmungsvoraussetzungen in diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 6 und 2 FStrG, Art. 6 Abs. 6 und 3 BayStrWG).

5.2 Die nach den festgestellten Plänen vorgesehene Umstufung öffentlicher Straßen und Wege wird mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam (§ 2 Abs. 6 FStrG, Art. 7 Abs. 5 BayStrWG). Bei Abstufungen hat der bisherige Straßenbaulastträger dafür einzustehen, dass der Ausbauzustand der abzustufenden Teilstrecken nicht hinter den Anforderungen der künftigen Straßenklasse zurückbleibt (§ 6 Abs. 1 a FStrG, Art. 9 Abs. 4 BayStrWG). Die Einzelheiten sind in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

5.3 Die nach den festgestellten Plänen vorgesehene Einziehung öffentlicher Straßen und Wege wird mit der Sperrung wirksam (§ 2 Abs. 6 FStrG, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG).

## **6. Entscheidung über Einwendungen**

Die Einwendungen bzw. Forderung der nachfolgend aufgeführten Einwendungsführer werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesen Beschluss oder durch Planänderung berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

- Bezirk Oberpfalz  
Fachberatung Fischerei  
Postfach 100 165  
93001 Regensburg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten Schwandorf  
Regensburger Straße 51  
92507 Nabburg
- Bayerischer Bauernverband  
Hoher-Bogen-Straße 10  
92421 Schwandorf
- Stadt Pfreimd  
Postfach 49  
92534 Pfreimd
- Wasserwirtschaftsamt Weiden  
Gabelsbergerstraße 2  
92637 Weiden i. d. OPf.

- Stadt Nabburg  
Oberer Markt 16  
92507 Nabburg
- Betriebsnummer B 1 bis B 8

## **7. Kosten des Planfeststellungsverfahrens**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren erhoben.

## **B) Begründung**

### **1. Sachverhalt**

#### **1.1. Beschreibung des Vorhabens**

Die vorliegende Maßnahme umfasst den Neubau einer beidseitigen unbewirtschafteten Rastanlage mit WC-Gebäuden (PWC-Anlage) an der Bundesautobahn A 93 Hof – Weiden – Regensburg bei Betriebs-km 142,5 (bei Pfreimd) mit den entsprechenden Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen sowie den Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

Die geplante PWC-Anlage befindet sich sowohl auf dem Gebiet der Stadt Pfreimd als auch der Stadt Nabburg, wobei der wesentliche Flächenbedarf auf dem Stadtgebiet von Pfreimd liegt.

Die PWC-Anlage mit den Anschlussrampen hat auf beiden Seiten der BAB A 93 eine Länge von ca. 400 m und eine Tiefe von ca. 85 m. Hinzu kommen noch die entsprechenden Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen (B- und V-Streifen) mit einer Länge von jeweils 250 m, welche an die vorhandene Standspur der BAB angebaut werden.

Es werden Parkstände für insgesamt 76 Lkw und Busse, 60 für Pkw inkl. 4 Behindertenstellplätze und zusätzlich 8 Bus- bzw. Pkw-Stellplätze mit Anhängern/Caravan geschaffen. Die Parkbereiche werden über unterschiedliche Fahrgassen erschlossen.

Ferner befindet sich die WC-Anlage an zentraler Stelle, um die Fußwege möglichst kurz zu halten. Unmittelbar neben der WC-Anlage sind die Stellplatzgruppen für Behinderte vorgesehen.

## 1.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

### 1.2.1 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 21.07.2009 (Az: F2-4354.1/A93 Schwandorf) hat die Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Fürth, für das Vorhaben „Neubau der PWC-Anlage Pfreimd, Betriebs-km 406+500“ die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach §§ 17 ff FStrG in Verbindung mit Art. 72 BayVwVfG beantragt.

Die Durchsicht der Unterlagen ergab, dass einige Bereiche zu überarbeiten waren, bevor das Verfahren eingeleitet werden konnte. Die überarbeiteten Unterlagen in ausreichender Anzahl wurden mit Schreiben vom 12.11.2009 Az: F2-4354.1/A3R) mit folgender Bezeichnung „Neubau einer PWC-Anlage bei Betriebs-km 142+500“ vorgelegt.

Die Regierung der Oberpfalz hat das Anhörungsverfahren mit Schreiben vom 25.11.2009 (Az: 31-4354.1.A93-27) eingeleitet.

### 1.2.2 Beteiligte Behörden, Verbände und Träger öffentlicher Belange

Die Regierung der Oberpfalz gab mit Schreiben vom 25.11.2009 den folgenden Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Stellen gemäß § 17 FStrG in Verbindung mit Art. 73 BayVwVfG Gelegenheit, in angemessener Frist eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben:

- Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bezirk Oberpfalz - Fachberatung für Fischerei
- Bayer. Bauernverband
- E.ON Netz GmbH - Netzzentrum Regensburg
- E.ON Netz GmbH - Betriebszentrum Bamberg, Service Leitungen
- Landratsamt Schwandorf
- PLEdoc GmbH
- Vermessungsamt Nabburg
- Wasserwirtschaftsamt Weiden

### 1.2.3 Auslegung der Unterlagen

Die Planunterlagen für das Vorhaben waren

- in der Stadt Pfreimd in der Zeit vom 14.12.2009 bis einschließlich 19.01.2010
- in der Stadt Nabburg in der Zeit vom 22.12.2009 bis einschließlich 25.01.2010
- in der Gemeinde Trausnitz in der Zeit vom 14.12.2009 bis einschließlich 19.01.2010

öffentlich und zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Die Auslegung der Planunterlagen wurde vorher öffentlich bekannt gemacht.

### 1.2.4 Erörterung

Die von den Beteiligten erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 09.11.2010 im Rathaus der Stadt Pfreimd erörtert.

Die Einwendungen konnten zum Teil ausgeräumt werden. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in der Niederschrift vom 09.11.2010 festgehalten.

### 1.2.5 Tekturen und ergänzende Planunterlagen

Aufgrund der im Rahmen des Anhörungsverfahrens erhobenen Einwendungen waren mehrere Änderungen der Planungsunterlagen sowie die Erstellung zusätzlicher Planungsunterlagen erforderlich, die mit Schreiben vom 09.06.2010 vorgelegt wurden.

In den Planunterlagen zur „Tektur vom Mai 2010“ sind im Wesentlichen folgende Änderungen enthalten:

- Anlegung eines Grünweges entlang des Westrandes der PWC-Anlage.
- Anlegung einer Entwässerungsmulde am Dammfuß (beidseits) der PWC-Anlage und Ableitung zum geplanten bzw. vorhandenen Entwässerungssystem.
- Aufgrund der erhobenen Einwendungen war es nicht möglich, die ursprünglich vorgesehene Fl. Nr. 349 Gemarkung Trausnitz zum Ausgleich der durch die Eingriffe beeinträchtigten Funktionen (Ausgleichsmaßnahme 1) zu verwenden. Der Ausgleich für die durch die Eingriffe beeinträchtigten Funktionen wird auf den Ausgleichsflächen A 1.1, A 1.2 und A 1.3 neu erbracht (Unterlage 12.0T, 12.1T, 12.2, Bl. 1T, 2T, 4 T und 12.3T).

Soweit der Aufgabenbereich von Behörden oder Belange Dritter (z.B. Grundstückseigentümer) durch die in den Tekturplänen niedergelegten Planänderungen **erstmalig** oder **stärker** als bisher berührt werden, ist diesen gemäß Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG die Änderung mitgeteilt oder Gelegenheit gegeben worden, zu den Änderungen Stellung zu nehmen und Einwendungen zu erheben.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden ebenfalls am 09.11.2010 erörtert.

Den Planfeststellungsunterlagen liegt die Niederschrift zum Erörterungstermin sowie die Flächenermittlung zur Oberflächenentwässerung mit der vergleichenden Betrachtung vorher/nachher nachrichtlich bei.

## **2. Rechtliche Würdigung**

### **2.1 Notwendigkeit der Planfeststellung und Zuständigkeit**

Nach § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen (einschließlich aller Nebenanlagen) nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Das Bauvorhaben „Bundesautobahn A 93, Hof – Weiden – Regensburg, Neubau einer PWC-Anlage bei Betriebs-km 142+500 (bei Pfreimd)“ unterliegt dieser Planfeststellungspflicht.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

Die Zuständigkeit der Regierung der Oberpfalz als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde beruht auf Art. 39 Abs. 2 BayStrWG. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 BayVwVfG.

## 2.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das Vorhaben war als Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Autobahn gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 14.3 der Anlage 1 zu §§ 3, 3b UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Sätze 1 und 3 UVPG durchzuführen. Diese allgemeine Vorprüfung (vgl. Unterlage 16T) zeigte, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen sind. Durch das Vorhaben werden größtenteils Flächen geringer ökologischer Bedeutung wie landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker, Intensivgrünland) sowie Straßenböschungen beansprucht. Des Weiteren werden magere Gras- und Krautfluren sowie Gehölze beansprucht. Die Planung bringt keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturparks „Oberpfälzer Wald“ mit sich, das Vorhaben liegt nicht in der eigentlichen Schutzzone. Die Oberflächenentwässerung erfolgt über die Anlegung eines Absetzbeckens mit Regenrückhaltebecken. Damit wird das Schutzgut Wasser entlastet. Flächen mit besonderen Schutzfunktionen für Natur, Wasserhaushalt oder sonstige Umweltbelange werden nicht nachteilig betroffen.

Aufgrund der vergleichsweise geringen Eingriffsschwere kann auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Ausgleichs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen reduzieren die von dem Vorhaben ausgehenden Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch die Auslegung der Planunterlagen im Anhörungsverfahren. Die von der Vorhabensträgerin in das Verfahren eingebrachten Tekturen (vgl. Teil B, Ziff. 1.2.5 des Beschlusses) enthalten keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, so dass nach § 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG auf eine erneute Anhörung der Öffentlichkeit verzichtet werden konnte.

Unabhängig davon sind alle Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde hat sie bewertet und in die Gesamtabwägung mit einbezogen. Auf die Ausführungen unter Teil B Abschnitt 2 Ziffern 2.4.4 und 2.4.5 des Beschlusses darf verwiesen werden.

## 2.3 Planrechtfertigung

### 2.3.1 Notwendigkeit der Maßnahme

Mit der Fertigstellung der BAB A 93 und der durchgehenden Verkehrswirksamkeit zwischen Hof (BAB A 72) und Regensburg (BAB A 3) hat die BAB A 93 erheblich an verkehrlicher Bedeutung im Fernstraßennetz gewonnen. Seit der Grenzöffnung nach Osten ist ein erheblicher Anstieg des Verkehrsaufkommens, insbesondere aus den benachbarten Regionen der neuen Bundesländer und der tschechischen Republik zu verzeichnen.

Entlang der nordostbayerischen Autobahnen (A 93 und A 6) befinden sich derzeit zahlreiche zu kleine Rastplätze ohne WC, die nicht mehr den erforderlichen Standards entsprechen. Das Stellplatzangebot dieser Parkplätze reicht bei der gegenwärtigen und für die Zukunft prognostizierten Verkehrsbelastung bei weitem nicht aus, die Nachfrage an Stellplätzen sowohl für das Rasten als auch für das Einhalten der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepausen für Lkw-Fahrer abzudecken.

An der BAB A 93 zwischen Weiden und Regensburg besteht derzeit eine Rastanlage mit sanitären Einrichtungen (PWC Grünau), ansonsten sind lediglich in großen und unregelmäßigen Abständen kleine Parkplätze ohne WC mit Parkmöglichkeiten, die für Lkw nur in Längsaufstellung nutzbar sind, mit geringer Kapazität vorhanden.

Der Streckenabschnitt der BAB A 93 weist im Bereich der geplanten PWC-Anlage zwischen den Anschlussstellen Pfreimd und Nabburg gemäß der Straßenverkehrszählung 2005 ein durchschnittlich tägliches Verkehrsaufkommen von 42.096 Kfz/24 h auf. Der Lkw-Anteil am Gesamtverkehr liegt bei 16,2 % am Tage und 33,6 % in der Nacht.

Die Prognose für das Jahr 2020 geht von einer Verkehrsbelastung von 40.000 Kfz/24 h mit einem Lkw-Anteil von 20 % tags und 40 % nachts aus. Dieser DTV-Wert berücksichtigt den in 2008 hergestellten Lückenschluss der BAB A 6 zwischen dem Autobahnkreuz Oberpfälzer Wald und der Anschlussstelle Amberg-Ost. Infolge des weggefallenen sogenannten Versatzverkehrs (Autobahnkreuz A93/A6 – Anschlussstelle Schwandorf Nord – B 85 – Anschlussstelle Amberg Ost) erklärt sich das rückläufige Verkehrsaufkommen auf der BAB A 93.

Die Kapazität der vorhandenen Parkplätze ist bereits erschöpft. Viele Verkehrsteilnehmer, die eine Erholungspause einlegen wollen oder müssen, suchen momentan zum Teil im untergeordneten Wegenetz nach geeigneten Rastmöglichkeiten. Vor allem für den Lkw-Verkehr, der gegenüber der allgemeinen Verkehrsentwicklung in den



zurückliegenden Jahren überproportional zugenommen hat, stehen viel zu wenig Parkstände zur Verfügung. Die Folge ist, dass Lkw-Fahrer, die ihre Ruhezeiten einhalten müssen, hierfür oftmals keinen geeigneten Stellplatz finden. In den Spitzenzeiten entstehen mitunter chaotische Verkehrsverhältnisse, da sogar die Fahrgassen und Zufahrten zu den Parkplätzen vollständig zum Abstellen der Fahrzeuge genutzt werden. Dies belegen auch Schreiben der Märkte Luhe-Wildenau und Wernberg-Köblitz an die Autobahndirektion. Um die gesetzlich vorgegebenen Ruhezeiten für Lkw-Fahrer (VOEEG Nr. 561/2006 [ab 3,5 Tonnen] in Verbindung mit der Fahrpersonalverordnung [2,8 bis 3,5 Tonnen]) zu gewährleisten, bedarf es eines entsprechenden Angebotes an geeigneten Parkplätzen. Mit dem geplanten Neubau der PWC-Anlage wird diesen Anforderungen Rechnung getragen.

### 2.3.2 Standortwahl

Die geplante beidseitige Rastanlage mit WC-Gebäuden bei Betriebs-km 142,5 (bei Pfreimd) ist unbewirtschaftet.

Der Standort ist notwendig, um einen, den Richtlinien (RR 1 [1981], VHRR [1999]) entsprechenden Abstand zwischen den einzelnen unbewirtschafteten Rastanlagen einhalten zu können; er liegt in einem günstigen Verhältnis zu den benachbarten Rastanlagen.

Die nächste Parkmöglichkeit an der Bundesautobahn A 93 in Richtung Norden mit einer Entfernung von ca. 12,5 km stellt die beidseitige PWC-Anlage Grünau bei Betriebs-km 130,3 dar.

Der nächstgelegene Rastplatz in südlicher Richtung liegt an der Richtungsfahrbahn Weiden – Regensburg und ist von der geplanten PWC-Anlage ca. 13 km entfernt.

In entgegengesetzter Fahrtrichtung an der Richtungsfahrbahn Regensburg – Weiden befindet sich in einem Abstand von ca. 15 km der Parkplatz Freihöls.

Der Standort des nächstgelegenen Parkplatzes mit WC in Richtung Süden (PWC Hirtlohe) liegt bei Betriebs-km 164,5 in einer Entfernung von ca. 22 km.

An der BAB A 6 in Richtung Tschechien ist die nächstgelegene Rastanlage (PWC Wittschauer Höhe) nach ca. 14,7 km zu erreichen. Westlich des Autobahnkreuzes Oberpfälzer Wald in Richtung Nürnberg befindet sich in einer Entfernung von ca. 16,8 km die PWC-Anlage Stocker-Holz.

Wie obige Darstellung zeigt, wird mit der geplanten Rastanlage der Regelabstand (15 bis 20 km) der Richtlinie in etwa eingehalten und damit eine ausreichende Grundversorgung der Verkehrsteilnehmer geschaffen.

Die entlang der A 93 privat betriebenen Autohöfe (z.B. Wernberg-Köblitz, Mitterteich) stellen eine wichtige Ergänzung zu geplanten und vorhandenen Rastanlagen entlang der Bundesautobahn A 93 dar; sie sind nicht Bestandteil der Autobahn und es bleibt dem Betreiber freigestellt, jederzeit den Rasthof zu schließen.

Bei der Wahl des Standorts soll ferner auch ein ausreichender Abstand zu nachfolgenden Knotenpunkten, hier das Autobahnkreuz „Oberpfälzer Wald“ eingehalten werden, möglichst einfache topografische Verhältnisse, günstige Baugrundverhältnisse, möglichst kostengünstige Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten und ein möglichst großer Abstand zur Wohnbebauung im Hinblick auf verkehrsbedingte Immissionen gegeben sein. Der Standort berücksichtigt auch die Bauleitplanung und möglichen Entwicklungen der Stadt Pfreimd. Die Immissionsgrenzwerte beim Gewerbegebiet werden nach den Antragsunterlagen eingehalten. Auf die Ausführungen unter Ziffer 3.1.9 ff Teil B des Beschlusses darf verwiesen werden.

Zudem müssen die Eingriffe in Natur und Landschaft ausgleichbar sein (vgl. Ziffer 2.4.4 Teil B des Beschlusses).

Des Weiteren sollen möglichst keine Existenzgefährdungen der von Grundabtretung betroffenen Grundstückseigentümer zu befürchten sein.

Ferner können Rettungskräfte wie die Feuerwehren die geplante PWC-Anlage (Ost und West) über die nahe gelegene Autobahnanschlussstelle kurzfristig erreichen. Zudem gestattet die günstige Lage der PWC-Anlage zur Stadt Pfreimd wie auch zum Ortsteil Perschen (Stadt Nabburg) rückwärtige Notzufahrten zum nachgeordneten kommunalen Wegenetz für die Rettungskräfte. Der Standortvorteil wird weiter für die Anlage von je einem Überflurhydranten je Seite hervorgehoben infolge der ausreichend vorhandenen Wasserversorgung der Stadt Pfreimd.

Fazit: Der gewählte Standort erfüllt diese Voraussetzungen.

### 2.3.3 Standortalternativen

Im Rahmen der Standortuntersuchungen wurde für den Neubau der Rastanlage im Zuge der BAB A 93 ein weiterer Standort bei Diendorf untersucht. Einzelheiten können der Unterlage 1T (Ziffer 3.1 und 3.2) entnommen werden.

Naturräumlich und topographisch sind beide Standorte als gleichwertig zu betrachten. Unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit (höhere Planungs- und Baukosten) sowie besonders aus Sicht des Hochwasser- und Grundwasserschutzes (Baukosten, Grunderwerb, Planungssicherheit) und den Vorgaben der Wassergesetze wie auch der Erreichbarkeit durch Rettungskräfte ist der Standort bei Pfreimd dem Standort Diendorf vorzuziehen.

#### 2.3.4 Nullvariante

Von verschiedener Seite wurde die Notwendigkeit der Maßnahme angezweifelt. Die Notwendigkeit wurde bereits unter Punkt 2.3.2 und 2.3.4 Teil B des Beschlusses behandelt.

Ergänzend darf bemerkt werden, dass die Nutzung privater Autohöfe nicht dauerhaft sichergestellt ist, da diese reine Wirtschaftsbetriebe sind. Private Autohöfe sind auch nur bedingt mit Rastanlagen vergleichbar, da sie nicht das Ziel der Versorgung der Verkehrsteilnehmer ohne Verlassen der Autobahn verwirklichen, da Autohöfe keine unmittelbare Zufahrt zur Autobahn haben.

In der Gesamtschau der Argumente stellt sich die Maßnahme als vernünftigerweise geboten dar, so dass das Erfordernis der Planrechtfertigung gegeben ist.

#### 2.4 Einflüsse auf private Belange und die Umwelt

##### 2.4.1 Einwirkungen auf private Belange

##### 2.4.1.1 Allgemeine Auswirkungen

Für die Baumaßnahme wird privates Eigentum in Anspruch genommen. Die betroffenen Grundstücke und der Umfang der daraus benötigten Flächen sind dem Grunderwerbsverzeichnis und dem Grunderwerbsplan zu entnehmen.

Bei den für das Straßenbauvorhaben, einschließlich der Ausgleichsflächen benötigten Grundstücken, handelt es sich vorwiegend um land- bzw. forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Ausgleichsflächen sind im Besitz der öffentlichen Hand.

Die hierdurch entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum zählen in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen und wurden insbesondere bei der Frage, ob die Maßnahme erforderlich ist und wie sie gebaut und ausgestattet wird, berücksichtigt (BVerwG, BayVBI 1981, 309).

Auch einer möglichen Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe (Art. 14 Grundgesetz) wurde nachgegangen.

Eine andere Alternative, die die Ziele der Maßnahme ebenso erfüllt und in geringerem Ausmaß in die Rechte privater Dritter eingreift, ist nicht erkennbar. Der Eingriff in das Grundeigentum ist insofern unvermeidbar.

Die für das Vorhaben erforderlichen Eingriffe in das Privateigentum werden im Wege der Entschädigung ausgeglichen. Über die Inbesitznahme, die Abtretung und die Höhe der Entschädigung wird jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren entschieden, das nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend regelt. Sie bleiben vielmehr gesonderten Verhandlungen oder einem Verfahren nach dem Bayerischen Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung (BayEG) vorbehalten.

Fragen der Entschädigung brauchen grundsätzlich nicht in der Planfeststellung erörtert und beschieden werden. § 19 FStrG weist sie vielmehr dem nachfolgenden Enteignungsverfahren zu (BVerwG Urteil vom 28. Januar 1999 – BVerwG 4 A 18.98). Dies entspricht der ständigen, höchstrichterlichen Rechtsprechung (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 10. November 1998 – BayVGH 8 A 96.401115 unter Hinweis auf BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1997 – BVerwG 4 B 63.97).

Sollten entgegen den im Planfeststellungsverfahren erkennbar gewordene Tatsachen zusätzliche Gefährdungen von betrieblichen Existenzen eintreten, so kann das nach den Ergebnis des Anhörungsverfahrens nicht zu einer anderen Entscheidung über das Vorhaben führen. Die Einwendungsführer sind wegen der eintretenden Nachteile auf das Entschädigungsverfahren hinzuweisen.

Die Frage einer möglichen Existenzgefährdung wird detailliert noch bei den einzelnen privaten Einwendungen behandelt.

#### 2.4.1.2 Flächenbedarf

Der Flächenbedarf für die festgestellte Anlage mit den notwendigen Ausgleichs- und Ersatzflächen beträgt insgesamt 7,6 ha. Die Ausgleichs- und Ersatzflächen betragen 2,73 ha, naturschutzfachlich anrechenbar sind 1,823 ha. Die Verfügbarkeit der Flächen bis zum Beginn der Maßnahme wurde vom Antragsteller zugesichert.

## 2.4.2 Lärmschutz

### 2.4.2.1 Verkehrslärmschutz

Entsprechend den rechtlichen Anforderungen an den Lärmschutz ist die Planung auch daraufhin überprüft worden, ob Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen bzw. anzuerkennen sind.

Nach § 41 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 17 FStrG in Verbindung mit Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Solche Umwelteinwirkungen sind schädlich, wenn sie den Betroffenen auch unter Würdigung der besonderen Bedeutung eines leistungsfähigen Straßennetzes für die Allgemeinheit wie für den Einzelnen billigerweise nicht mehr zugemutet werden können. Die Zumutbarkeit kann nicht undifferenziert für alle Fälle einheitlich festgelegt werden. Die Schutzwürdigkeit ist anhand einer Würdigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Schutzwürdigkeit der betroffenen Bebauung, zu bestimmen.

Dabei ist von der bebauungsrechtlichen Situation der Umgebung und den tatsächlichen Verhältnissen wie der konkreten Nutzung der Grundstücke, einer eventuellen Vorbelastung durch bereits vorhandene Lärmquellen sowie der plangegebenen Vorbelastung auszugehen.

#### 2.4.2.1.1 Berechnungs- und Beurteilungsgrundlage

Die Berechnung der Einwirkungen des Straßenverkehrslärms und der erforderlichen Abschirmung erfolgt nach der Anlage zur Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und den allgemein als Berechnungsgrundlage anerkannten „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“, Ausgabe 1990 (RLS-90) des Bundesministers für Verkehr (eingeführt mit „Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/1990“ vom 10. April 1990).

Die Beurteilung der Straßenverkehrslärmeinwirkung erfolgt nach der „Verkehrslärmschutzverordnung“ (Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – 16. BImSchV vom 12. Juni 1990). Gemäß § 1 und § 2 der Verkehrslärmschutzverordnung ist beim Bau oder bei der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen

Umwelteinwirkungen durch Lärmvorsorgemaßnahmen sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel des zu erwartenden Lärms einen der folgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen  
tagsüber 57 dB(A)  
nachts 47 dB(A)
  
- in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten  
tagsüber 59 dB(A)  
nachts 49 dB(A)
  
- in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten  
tagsüber 64 dB(A)  
nachts 54 dB(A)
  
- in Gewerbegebieten  
tagsüber 69 dB(A)  
nachts 59 dB(A)

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Soweit keine Festsetzungen bestehen, sind Anlagen und Gebiete entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Bau von Straßen i. S. v. § 1 Abs. 1 16. BImSchV ist der Neubau.

Eine Änderung ist wesentlich i. S. v. § 1 Abs. 2 16. BImSchV, wenn

- sich infolge eines erheblichen baulichen Eingriffs der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrswegs ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A)
- oder auf zumindest 70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A) in der Nacht erhöht oder
- der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrswegs ausgehenden Verkehrslärm, der bei mindestens 70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A) in der Nacht liegt, durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird.

#### 2.4.2.1.2 Ausgangsdaten und Schallimmissionen

##### Verkehrsbelastung

Mit dem Bau der PWC-Anlage als solche ist keine Zunahme des Verkehrs verbunden, da sie auf die Verkehrsbelastung der durchgehenden Strecke der Bundesautobahn A93 wegen fehlender Verknüpfung zum nachgeordneten Straßennetz keinen Einfluss hat.

Der Berechnung wurden folgende Daten zugrunde gelegt:

<b>Angaben (Kfz/24 h)</b>	<b>A 93 SVZ 2005</b>	<b>A 93 Prognose 2020</b>
DTV	42.096	40.000
Lkw <sub>Tag</sub>	16,2 %	20,0 %
Lkw <sub>Nacht</sub>	33,6 %	40,0 %

Zulässige Geschwindigkeit Pkw/Lkw: 130/80 km/h

Straßenoberfläche DL<sub>StrO</sub>: - 2 dB(A) Splittmastixbelag

Der für das Jahr 2020 prognostizierte DTV-Wert von 40.000 Kfz/24 h berücksichtigt den in 2008 hergestellten Lückenschluss der BAB A 6 zwischen dem Autobahnkreuz Oberpfälzer Wald und der Anschlussstelle Amberg-Ost. Dadurch erklärt sich das rückläufige Verkehrsaufkommen auf der BAB A 93.

Weitere Einzelheiten können der Unterlage 11.1 entnommen werden.

##### Tank- und Rastanlage

Die Berechnung der Emissionen aus den Parkflächen erfolgte nach RLS 90 Ziffer 4.5 unter Berücksichtigung der Stellplatzanzahl, -art (Pkw, Lkw, Bus) und der Anzahl der Stellplatzwechsel. Entsprechend den stündlichen Stellplatzwechselforgängen wurden die Belastungen der Ein- und Ausfahrspuren hergeleitet. Die detaillierten Berechnungssätze sind den schalltechnischen Berechnungen (Unterlage Nr. 11.1) zu entnehmen.

##### Gebietscharakter

Zur Feststellung der zulässigen Immissionsgrenzwerte werden die Gebiete entlang der Bundesautobahn BAB A 93 entsprechend den Bebauungsplänen der Stadt Pfreimd und Nabburg oder aber entsprechend ihrer tatsächlichen Bebauung und Nutzung eingestuft.

#### 2.4.2.1.3 Berechnungsergebnisse

Die lärmtechnische Überprüfung ist für die im Lageplan zum Immissionsschutz (Unterlage 11.1) zur Tank- und Rastanlage nächstliegenden Gebäude (Immissionsorte 1-5) durchgeführt worden. Diese Gebäude sind für die Beurteilung der Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen maßgebend. Bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für Lärmschutzmaßnahmen nach der 16. BImSchV wurde der zu erwartende Beurteilungspegel für den Ist-Zustand und für den Planfall jeweils für den Prognosezeitpunkt 2020 bestimmt. Aus der Differenz beider Beurteilungspegel ist die durch die Ausbaumaßnahme bedingte Lärmveränderung zu erkennen und es kann beurteilt werden, ob ein Anspruch auf Lärmschutz besteht. Die Berechnungsergebnisse sind in der Unterlage 11.1 Seite 5 der Planmappe unter dem Punkt „Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen“ tabellarisch aufgeführt.

Die geplante Maßnahme führt weder zu einer weiteren Verkehrssteigerung noch zu einer Erweiterung des Straßenquerschnitts oder einer Änderung der Funktion der BAB. An der durchgehenden A 93 (4-streifiger Querschnitt) werden keine baulichen Änderungen vorgenommen.

Durch die geplante PWC-Anlage ist eine Erhöhung der Lärmpegel bei den unersuchten Gebäuden nicht feststellbar. Lediglich am untersuchten Immissionspunkt Nr. 4 in Perschen (Mischgebiet) ergibt sich eine Erhöhung des Tag- bzw. des Nachtwertes um 0,1 dB(A). Dies ist zu vernachlässigen und nicht hörbar. Die Grenzwerte der 16. BImSchV werden eingehalten.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat die vom Vorhabensträger vorgenommenen Lärmberechnungen überprüft und die Ergebnisse bestätigt.

#### 2.4.2.1.4 Lärmschutzmaßnahmen

Bei der geplanten Maßnahme (Neubau einer PWC-Anlage) liegt **keine** wesentliche Änderung im Sinne der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vor. Es sind daher keine Lärmschutzmaßnahmen veranlasst.

Davon unabhängig wären eventuelle freiwillige Leistungen des Baulastträgers (Bundesrepublik Deutschland) unabhängig von der geplanten Maßnahme nach den „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – VLärmSchR“ außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu beurteilen.



#### 2.4.2.2 Trennungsgrundsatz bzw. Optimierungsgebot nach § 50 BImSchG

Im Rahmen der Planungsentscheidung sind auch Lärmbelastungen und Lärmwerte unterhalb der Grenzen der 16. BImSchV zu berücksichtigen, da nach § 50 BImSchG bei der Standortwahl besondere Rücksicht auf überwiegend oder ausschließlich dem Wohnen dienende oder sonst besonders schutzbedürftige Gebiete zu nehmen ist. Wie sich aus den durchgeführten Lärmberechnungen ergibt, ist der Standort aber so durch die vorhandene Autobahn vorbelastet, dass es durch die PWC-Anlage zu keinen bzw. vernachlässigbaren zusätzlichen Lärmbelastungen in der maßgeblichen Umgebung kommt. Auch insoweit ist die Standortwahl daher nicht zu beanstanden.

#### 2.4.3 Luftreinhaltung

Im Bereich der vorgesehenen Maßnahme ist unter Zugrundelegung der prognostizierten Verkehrsbelastung der Straße keine Überschreitung der lufthygienischen Grenz- und Orientierungswerte an den nächstgelegenen Anwesen zu erwarten. Das geht auch aus der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt hervor.

#### 2.4.4 Eingriffe in Natur und Landschaft

##### 2.4.4.1 Ausbaubedingte Veränderungen und Eingriffe in Natur und Landschaft

Die durch die Baumaßnahme verursachten unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft können zusammengefasst aus dem landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan entnommen werden. Sie sind dort lagemäßig erfasst und im Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben (Unterlage 12).

##### Beschreibung des Untersuchungsraumes

Das Untersuchungsgebiet liegt im Landkreis Schwandorf an der A 93 zwischen der Stadt Pfreimd im Norden und der Ortschaft Perschen im Süden. Es befindet sich östlich außerhalb der Naabaue, etwa 800 m vom Fluss entfernt. Die BAB A 93 durchquert den Raum in Nord-Süd-Richtung.

Das Gebiet liegt im Naturraum „Vorderer Oberpfälzer Wald“ in der naturräumlichen Einheit „Naabgebirge und Naabtal“.

Das Untersuchungsgebiet wird von intensiv genutzten Ackerflächen dominiert. Östlich der Autobahn finden sich kleinflächige intensiv als auch extensiv genutzte Grünlandflächen. Gehölze sind in der Feldflur auf einzelne Hecken, Gebüsche oder Baumpflanzungen an Straßen oder Wegen beschränkt.

Die Böschungen der BAB A 93 sind mit Straßenbegleithölzern aus heimischen Arten bewachsen. Der Unterwuchs besteht aus Gras- und Krautfluren, die auf den westseitigen Böschungen teilweise in magere Altgrasbestände übergehen.

Der Standortübungsplatz Pfreimd ist von einem dichten Feldgehölzstreifen umgeben.

Im Süden des Untersuchungsgebiets befinden sich zwei Bäche, der Kurmhofbach und der darin mündende Richtmühlbach. Der Kurmhofbach fließt von Ost nach West und mündet bei Perschen in die Naab. Die Bäche verlaufen geradlinig, gewässerbegleitende Gehölze fehlen weitgehend.

Im Untersuchungsgebiet sind keine Waldgebiete vorhanden.

#### Naturschutzrechtlich geschützte Bereiche

Es werden keine Schutzgebiete nach § 31, 32 BNatSchG (Natura 2000, VL-R-Gebiete) und keine gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopflächen von der Maßnahme erfasst. Ebenso sind keine Vegetationsobjekte oder -flächen vorhanden, die in der amtlichen Biotopkartierung erfasst sind.

#### Naturpark nach § 27 BNatSchG

Das gesamte Plangebiet liegt im „Naturpark Oberpfälzer Wald“ (Verordnung über den „Naturpark Oberpfälzer Wald“ vom 14. Juli 1995 – GVBl Nr. 19/1995, Seite 558), dessen vorherrschende Bedeutungen in der Geomorphologie, der Ökologie und der Erholung für den Fremdenverkehr liegen. Die eigentliche Schutzzone ist nicht betroffen.

Festzustellen ist:

Die Ziele des Naturparks werden durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt.

#### Sonstige Schutzgebiete

Weitere schützenswerte Bereiche nach § 21-30 BNatSchG sind nicht betroffen.

#### 2.4.4.2 Konfliktbereiche

Die planfestzustellende Maßnahme führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Dabei verpflichtet § 15 Abs. 1 BNatSchG ausschließlich dazu, aus dem Kreis der mit einem Eingriff verbundenen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft diejenigen zu unterlassen, die vermeidbar sind. Die durch die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als unvermeidbar hin (BVerwG, Urteil vom 7. März 1997 – 4 C 10.96).

#### Beschreibung der einzelnen Konflikte

Die geplante Maßnahme verursacht durch Bau und Betrieb erhebliche nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, des Landschaftsbildes und der Erholungseignung der Landschaft. Sie stellt somit trotz Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne der Naturschutzgesetze dar. Mit dem Neubau einer PWC-Anlage bei Betriebs-km 142,500 sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden, die sich nicht nur auf den unmittelbaren Umgriff der Trasse beschränken, sondern sich auf das gesamte Planungsgebiet auswirken können.

Die Hauptkonfliktbereiche bezüglich der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ergeben sich in folgenden Gebieten:

#### **Konfliktbereich 1**

##### **PWC-Anlage auf der Ostseite der BAB A 93**

Überbauung und Versiegelung von Existenzgrünland, Versiegelung von Acker, Beeinträchtigung von Straßenbegleitgrün

#### **Konfliktbereich 2**

##### **PWC-Anlage auf Westseite**

Überbauung und Versiegelung von Altgrasflur, Versiegelung von Acker, Überbauung Bachufer, Beeinträchtigung Straßenbegleitgrün

#### Anlagenbedingte Auswirkungen

- Verlust von Lebensräumen (Extensivgrünland, Altgrasbestände, Uferrand, Bach, Straßenbegleitgrün)
- Versiegelung, Verdichtung, Überbauung und Umlagerung des Bodens

#### Baubedingte Auswirkungen

- Bauzeitliche Verdichtung des Bodens
- Bauzeitliche Gefahr von Schadstoffeintrag (Boden, Wasser)
- Bauzeitliche Beseitigung von Vegetationsbeständen

#### Betriebsbedingte Auswirkungen

- Verringerung von verkehrsbedingtem Schadstoffeintrag in Grund- und Oberflächenwasser infolge Rückhaltebecken

#### 2.4.4.3 Konfliktvermeidung, Konfliktminimierung

Erhebliche Beeinträchtigungen nach § 13 BNatSchG von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Die im Rahmen der vorliegenden Planung vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen werden, soweit sie die Belange von Natur und Landschaft berühren, in den Erläuterungsberichten (Unterlage 1T, Ziffer 3.1 bis 3.2.3; Unterlage 12.0T, Ziffer 4.2) sowie in den Lageplänen der landschaftspflegerischen Maßnahmen M = 1:1.000 (Unterlage 12.2 Blatt 1T, 2T, 3 und 4T) dargestellt.

Mit den dargestellten und beschriebenen Minimierungsmaßnahmen werden auch die Anforderungen, die sich aus dem speziellen Artenschutz (saP) ergeben (siehe Unterlage 12.0T, Anhang 4T) sowie den Anforderungen, die sich aus der notwendigen Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen des im Umfeld der Baumaßnahme befindlichen FFH-Gebietes – nördlich Pfreimd – ergeben, berücksichtigt.

Eine Zusammenfassung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie der sonstigen landschaftspflegerischen Maßnahmen ist in diesem Beschluss unter Teil B Ziffer 2.4.4.5 und 2.4.4.6 enthalten. Es darf darauf verwiesen werden.

Die im Rahmen der vorliegenden Planung vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen werden nachfolgend aufgeführt:

### Optimierung des Flächenbedarfs

Mit der Standortwahl der PWC-Anlage wurde das Vermeidungsgebot beachtet. Zudem wurden im Umfeld des gewählten Standorts mehrere Varianten untersucht und damit Lage und Flächenbedarf optimiert. Die Lage und Form der beiderseitigen Absetz- und Rückhaltebecken wurde verbessert, um weiter den Flächenbedarf zu verringern (Unterlage 1T, Ziffer 3.1 bis 3.2.3).

### Entwässerung, Gewässer

Durch die Errichtung von beiderseitigen Absetz- und Rückhaltebecken wird die Belastung des natürlichen Gewässersystems gering gehalten. Durch die Absetzbecken werden absetzbare und leichtflüssige Schmutzstoffe wirkungsvoll zurückgehalten. Drosseleinrichtungen ermöglichen eine dosierte Abgabe der Abflussmenge aus den Rückhaltebecken in die natürliche Vorflut (Kurmhofbach). Absperreinrichtungen ermöglichen den Rückhalt von wassergefährdenden Stoffen bei Unfällen.

### Flächen für vorübergehende Inanspruchnahme

Die für den Baubetrieb vorübergehende Flächeninanspruchnahme wird auf Flächen des bestehenden Straßenkörpers und auf landwirtschaftliche Nutzflächen beschränkt. Durch den Leitungsbau gehen durch die vorübergehende Inanspruchnahme drei jüngere Streuobstbäume in der artenarmen Wiese verloren. Die Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme wieder hergestellt bzw. rekultiviert.

### Allgemeines

Die Rodung der Gehölzflächen und Bäume erfolgt im Herbst/Winter (außerhalb der Brutzeit von Vögeln).

#### 2.4.4.4 Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Trotz oben genannter Konfliktminimierungsmaßnahmen verbleiben unvermeidbare Beeinträchtigungen. Die Maßnahme stellt somit trotz Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG dar.

Eingriffsschwerpunkt ist die Versiegelung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Überbauung von extensiv genutztem Grünland sowie von mageren Altgrasfluren und Böschungen.

Die erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung, des landschaftlichen Funktionsgefüges, des Landschaftsbildes, die Auswirkungen auf Erholung und Naturgenuss sowie auf die Naturgüter Boden, Wasser, Klima und Luft sind dem landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.0T und 12.1T) zu entnehmen.

#### 2.4.4.5 Ausgleichserfordernis

Die geplante Maßnahme verursacht durch Bau und Betrieb erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung. Sie stellt somit, trotz der Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG dar.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind nach § 15 Abs. 2 BNatSchG vom Verursacher des Eingriffs durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Vom Verursacher können auch Ersatzzahlungen verlangt werden (§ 15 Abs. 6 BNatSchG), wenn der Eingriff in angemessener Frist weder ausgleichbar noch ersetzbar ist.

Die mit der Baumaßnahme verbundenen einzelnen Eingriffe in Natur und Landschaft können zusammengefasst aus den landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplänen entnommen werden. Sie sind dort lagemäßig erfasst und für die jeweiligen Konfliktbereiche ausführlich beschrieben (vgl. Unterlage 12.1T und Unterlage 12.2 Blatt 1T, 2T, 3 und 4T Landschaftspflegerische Begleitplanung).

Da die Eingriffe unvermeidbar sind, ist ein Ausgleichserfordernis bzw. ein Kompensationsbedarf gegeben.

Eine Beeinträchtigung ist ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG).

Die Ermittlung des Ausgleichserfordernisses erfolgt infolge des bisherigen Fehlens einer bundesweiten Eingriffs- und Ausgleichsregelung gem. § 15 Abs. 7 BNatSchG nach dem Landesrecht. Zwischen der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern und dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wurden am 21. Juni 1993 „Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben“ vereinbart. Die Bilanzierung von Biotopflächen berücksichtigt alle Flächen,

soweit sie den Kriterien der amtlichen Bayerischen Biotopkartierung entsprechen. Auf Grund der bestehenden Verkehrsbelastung der BAB A 93 wurde gemäß Grundsatz 5.1 von einer mittelbaren Beeinträchtigungszone von 50 m ausgegangen. Mit ihrer Hilfe wurde der Kompensationsbedarf im vorliegenden Bauabschnitt wie folgt bestimmt:

Für den Ausgleichsbedarf wurden folgende Klassifizierungen bestimmt:

1. Betroffener Bestand

- a) land- und forstwirtschaftliche Nutzung
- b) kartiertes Biotop mit Nr. und Biotoptyp
- c) sonstige Biotope (Kriterien der Biotopkartierung)

2. Beeinträchtigung

Insbesondere Versiegelung, sonstige Überbauung, mittelbare Beeinträchtigung

3. Lage

- a) Lage außerhalb der Beeinträchtigungszone
- b) Lage innerhalb der Beeinträchtigungszone

Art der Beeinträchtigung	Beeinträchtigte Fläche ha	Faktor	Ausgleichs erfordernis ha
<b>Konfliktbereich 1 Ostseite</b>			
1c) Grünland, extensive Nutzung, GE 1 2), 3b) Versiegelung und Überbauung, Vorbelastung durch BAB A 93	0,384	0,5	0,192
1a), 2) Acker: Versiegelung	1,228	0,3	0,369
1c) Altgrasflur 2), 3b) Versiegelung und Überbauung, Vorbelastung durch BAB A 93	0,126	0,5	0,063
1c) Hecken, Gebüsche, WH 2), 3b) Versiegelung und Überbauung, Vorbelastung durch BAB A 93	0,213	1,0	0,213
<b>Zwischensumme K 1</b>	<b>1,951</b>	-	<b>0,837</b>
<b>Konfliktbereich 2 Westseite</b>			
1c) magere Altgrasflur GB1 2), 3b) Versiegelung und Überbauung, Vorbelastung durch BAB A 93	0,392	0,5	0,196
1a), 2) Acker: Versiegelung	1,297	0,3	0,389
1c) Hecken, Gebüsche, WH 2), 3b) Versiegelung und Überbauung, Vorbelastung durch BAB A 93	0,401	1,0	0,401
<b>Zwischensumme K 2</b>	<b>2,090</b>	-	<b>0,986</b>
<b>Summe K 1 und K 2</b>	<b>4,041</b>	-	<b>1,823</b>

#### 2.4.4.6 Kompensationsmaßnahmen

##### 2.4.4.6.1 Ausgleichsmaßnahmen

Die Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung und der Naturgüter Boden, Wasser und Klima sind durch die Ausgleichsmaßnahmen A 1.1, A 1.2, A 1.3 und A 2 vollständig ausgleichbar, weil die vom Eingriff betroffenen Lebensräume und Schutzgüter wieder herstellbar sind und eine nur mäßig naturnahe Ausprägung aufweisen.

Die Vernetzungsachsen des landschaftlichen Funktionsgefüges sind durch die bestehende Bundesautobahn A 93 bereits erheblich vorbelastet bzw. bereits derzeit unterbrochen.

Nachdem überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen durch den Bau der PWC-Anlage überbaut werden, steht überwiegend die Schaffung von ökologisch wertvollen Wiesenflächen bei den Ausgleichsflächen im Vordergrund.

Die Ausgleichsfläche A 2 liegt ca. 1,5 km südlich von Trausnitz, abseits der A 93, in der Feldflur, am Ortsrand eines Waldes. Aufgrund der vorhandenen Situation ist die Entwicklung von nährstoffarmen Gras- und Krautfluren sowie eines Streuobstbestandes geplant. Das vorhandene Biotop (Baumhecke) wird in das Konzept mit einbezogen.

Genaue Details sind der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12 ff) zu entnehmen. Alle Ausgleichsflächen befinden sich im Eigentum des Antragstellers oder der öffentlichen Hand.

##### 2.4.4.6.2 Sonstige landschaftspflegerische Maßnahmen

###### - Gestaltungsmaßnahmen

Zur Einbindung der PWC-Anlage in die Landschaft, zur Neugestaltung des Landschaftsbildes, zur Wiederherstellung von Gehölzbeständen im Übergang zur Flur und zur Gestaltung der Innenflächen werden folgende Gestaltungsmaßnahmen ergriffen:



Ostseite (G 1)

- Pflanzung von Einzelbäumen, Baumgruppen und –reihen
- Flächenhafte Gehölzpflanzung
- Anlage von Schotterrasen an den Regenrückhaltebecken
- Selbstständige Entwicklung von Gras- und Krautflur auf den Einschnittsböschungen

Westseite (G 2)

- Pflanzung von Einzelbäumen, Baumgruppen und –reihen
- Flächenhafte Gehölzpflanzung
- Anlage Landschaftsrassen und Schotterrasen an den Regenrückhaltebecken
- selbstständige Entwicklung von Gras- und Krautflur auf den Einschnittsböschungen

2.4.4.7 Eingriffsregelung und Abwägung § 15 Abs. 5 BNatSchG

Die naturschutzrechtliche Eingriffs(folgen)regelung macht es bei Eingriffen durch Straßenbauvorhaben erforderlich, nach der Pflicht zur Eingriffsvermeidung (und Eingriffsminimierung) für die in der Regel notwendige Abwägung zunächst die Ausgleichbarkeit bzw. die Nicht-Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigung festzustellen.

Vorliegend bleibt festzustellen, dass die Eingriffe – wie oben dargestellt – i. S. d. § 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ausgeglichen werden können; die Abwägungsstufe des § 15 Abs. 5 BNatSchG wird daher nicht erreicht.

Ergebnis:

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, Eingriffsminimierung und des Eingriffsausgleichs trägt das genehmigte Vorhaben dem Spannungsverhältnis der berührten Belange und Nutzungsinteressen angemessenen Rechnung.

#### 2.4.5 Artenschutz

Das Vorhaben ist hinsichtlich des Artenschutzes an den Vorgaben der Verbotstatbestände i. S. v. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu prüfen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG dient – jedenfalls auch – der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Regelungen, die einerseits in der FFH-Richtlinie und andererseits in der Vogelschutzrichtlinie enthalten sind.

Danach ist es insbesondere verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Zu den besonders bzw. streng geschützten Arten gehören nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG insbesondere die in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Tier- und Pflanzenarten, die europäischen Vogelarten i. S. d. Vogelschutzrichtlinie und die in der Bundesartenschutzverordnung genannten Arten.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts fallen unvermeidbare Tötungen von Tieren bei Kollisionen mit Kraftfahrzeugen beim Betrieb der Straße nicht unter das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (vormals § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben nicht signifikant erhöht (BVerwG vom 9. Juli 2008, Az. 9 A 14.07). Das Tötungsverbot ist demnach nicht erfüllt, wenn das Vorhaben aus

naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (BVerwG a. a. O.).

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des Büros WGF Landschaft, Aufmkolk – Hintermeier – Voit – Ziesel, Landschaftsarchitekten GmbH, Nürnberg vom Mai 2009 / Mai 2010 (vgl. Unterlage 12.0 T, Anhang 4 T) wurden die artenschutzrechtlichen Aspekte nach der bis zum 1. März 2010 geltenden Rechtslage dargestellt und beurteilt und damit die Grundlage für die Behandlung des Artenschutzes im Rahmen der Planfeststellung erstellt.

Der direkte Nachweis geschützter Arten im Eingriffsbereich durch eigene Kartierung erfolgte im Rahmen einer Begehung zur Erhebung der Nutzungs- und Vegetationsstrukturen. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde daher überwiegend auf der Basis von Sekundärdaten bzw. einer Potentialbetrachtung vorgenommen (worst-case-Szenario) und enthält Aussagen zu den Projektwirkungen auf die Arten.

Die saP vom Mai 2010 ist unter Berücksichtigung des seit 1. März 2010 geltenden BNatSchG vollständig, klar und fachlich fundiert. Eine positive Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde liegt vor. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Aussagen dieser saP an.

#### Nationales Artenschutzrecht:

Die Prüfung der Auswirkungen auf national geschützte Arten erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG bestimmt, dass die vorhabensbedingten Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind und keine europäischen Vogelarten sind, im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu prüfen sind. § 15 Abs. 5 BNatSchG steht einer Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Die artenschutzfachliche Untersuchung Unterlage 12.0 T, Anhang 4T hat ergeben, dass durch das geplante Bauvorhaben keine streng geschützten Arten, die nicht bereits einen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen, betroffen sind.

#### Europäisches Artenschutzrecht

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nur nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 Satz 2 bis 5 BNatSchG. Sind von einem Vorhaben i. S. v. § 15 BNatSchG die in Anhang IVa der FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (§ 44 Abs. 5, Satz 3 BNatSchG). Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG entsprechend (§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG).

Sollte es zur projektbedingten Verwirklichung von Verbotstatbeständen i. S. v. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kommen, ist zu prüfen, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können. Eine Ausnahme von den Verboten kann dann zugelassen werden, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern und die Art. 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie bzw. die Art. 5, 6, 7 und 9 der Vogelschutzrichtlinie nicht entgegenstehen.

#### Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL bzw. europäischer Vogelarten i. S. d. VS-RL zu vermeiden oder zu mindern, werden grundsätzlich alle Gehölze im Herbst / Winter, also außerhalb der Brutzeit der Vögel, entfernt (vgl. Teil A Ziffer 3.4.6 dieses Beschlusses).

Spezielle Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität betroffener Lebensräume, sogenannte „CEF“-Maßnahmen sind nicht erforderlich und auch nicht geplant.

#### Bestand und Betroffenheit der Arten gemäß Anhang IV der FFH-RL

##### Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL

Die in Anhang IV der FFH-RL genannten Pflanzenarten kommen im Plangebiet nicht vor.

##### Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

Nachweise der in Anhang IV der FFH-RL genannten Tierarten sind im Plangebiet nicht bekannt. Verbotstatbestände für diese Arten liegen somit nicht vor. Auch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen verletzen keine Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG. Eine Rechtsverordnung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zur Festlegung der sog. „Verantwortungsarten“ liegt noch nicht vor.

#### Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 VS-RL

Von den 19 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen oder potentiell vorkommenden Vogelarten liegt kein Schädigungs-, Störungs- oder Tötungsverbot vor, sofern die Entfernung der Gehölze oder Gebüsche auf den Baufeldern außerhalb der Brutzeit durchgeführt wird.

Eine Verwirklichung des Störungsverbotes während der Bauzeit liegt ebenfalls nicht vor, da die betroffenen Arten in die Heckenstrukturen der Umgebung ausweichen können, so dass eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten ist.

#### Fazit

Zusammenfassend führt der Neubau der PWC-Anlage während der Bauphase und auch während des Betriebes der Anlage zu Beeinträchtigungen von mehreren europäischen Vogelarten. Bei günstiger Wahl des Zeitpunktes sowie des Bauablaufes der Baumaßnahme wie in den Antragsunterlagen beschrieben, lässt sich der Umfang der Beeinträchtigungen minimieren. Durch die geplanten Gestaltungsmaßnahmen, wie in der Unterlage 12.2, Blatt 1T dargestellt, wird vergleichbarer Lebensraum für die vorübergehend verdrängten Arten entstehen wie vor Durchführung der Maßnahme.

Das europäische und nationale Artenschutzrecht erweist sich im Ergebnis für das geplante Bauvorhaben nicht als rechtliches Hindernis, da davon auszugehen ist, dass für keine geschützten Tier- oder Pflanzenarten das Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1, 3 oder 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bzw. das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt wird, so dass das Vorhaben auch im Hinblick auf das Artenschutzrecht zugelassen werden kann.

Hinsichtlich der betroffenen Arten ist unter Einbeziehung der festgesetzten Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erwarten, dass die jeweiligen lokalen Populationen der betroffenen Arten in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen bzw. sich deren aktuelle Erhaltungszustände nicht verschlechtern.

Die Zulassung von Ausnahmen von Verboten nach § 44 BNatSchG gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. nach der Vogelschutz-Richtlinie geschützten Arten ist nicht erforderlich.

Auf die Ausführungen und Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, insbesondere hinsichtlich der Prüfung der Verbotstatbestände für die einzelnen Arten Planordner Unterlage 16 T darf verwiesen werden.

Das mit der Planfeststellung zugelassene Vorhaben erfüllt damit auch die Anforderungen des Artenschutzes.

#### 2.4.6 Gewässerschutz, wasserrechtliche Erlaubnis

##### 2.4.6.1 Entscheidung im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z.B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahme auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen unter Teil A, Ziff. 4.2 des Beschlusses mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Einklang.

#### 2.4.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Oberflächenwasser der Fahrbahnen über Bankett und Böschungen abzuleiten und im angrenzenden Gelände möglichst breitflächig zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG).

Das anfallende Oberflächenwasser der Stellplätze soll in Entwässerungsleitungen gesammelt und über Absetz- und Rückhaltebecken zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten (Ausstattung mit Tauchwänden) und absetzbaren Stoffen zur Vorflut an den Kurmhofbach abgegeben werden. Die Regenrückhaltebecken werden dabei für ein 10-jähriges Regenereignis bemessen. Die Einleitungen sind gemäß §§ 8 und 9 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 WHG nicht erfasst, sondern unter Teil A, Ziff. 4.1 des Beschlusses gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der angeordneten Auflagen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen bzgl. der Einleitung auf § 13 WHG. Die Wasserrechtsbehörde hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

#### 2.4.7 Bodendenkmäler

Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege sind derzeit im überplanten Trassenbereich keine Bodendenkmäler bekannt. Es können jedoch im Bereich der ausgewiesenen Vermutungsfläche (Inv.Nr. V-3-6539-0001) am östlichen Terrassenrand der Naab und der Einmündung des Kurmhofbaches aufgrund der siedlungsgünstigen Lage Bodendenkmäler vermutet werden.

Bodendenkmäler sind Hinterlassenschaften von Menschen, vor allem aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit und sind einzigartige Zeugnisse der bayerischen Landesgeschichte. Unter diesen Hinterlassenschaften versteht man nicht nur die Funde (Werkzeuge, Geräte, Behältnisse, Bekleidung, Trachtzubehör etc.), die aus unterschiedlichsten Materialien hergestellt sein können, sondern auch die im Boden meist direkt unter dem Humushorizont erkennbaren und erhaltenen Gruben, Gräben, Gräber, Mauern oder auch Schichtpakete (Siedlungsschichten) etc.. Funde und im Boden erhaltene auf den Menschen zurückgehende bauliche Veränderungen geben damit

direkt ein Zeugnis über Siedlungsform, Bestattungsbrauch und Wirtschaftsgrundlage ab. Indirekt sind auch Rückschlüsse auf Gesellschaftsform und religiöse Vorstellungen möglich.

Im Übrigen siehe Ziffer 3.1.4, Teil A des Beschlusses.

### **3. Würdigung der Stellungnahmen und Einwände**

#### **3.1 Stellungnahmen der Behörden und Verbände**

##### **3.1.1 Behörden und Verbände, die keine Einwände erhoben haben:**

- E.ON Netz  
Betriebszentrum Bamberg  
Luitpoldstraße 51  
96052 Bamberg
- Landratsamt Schwandorf  
Postfach 15 49  
92406 Schwandorf
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz  
Postfach 12 02 69  
93024 Regensburg
- Bayerisches Landesamt für Umwelt  
86177 Augsburg

##### **3.1.2 PLEdoc GmbH, Postfach 12 02 55, 45312 Essen**

Am Erörterungstermin war ein Vertreter anwesend.

Eine rechtzeitige Verständigung der Betriebsstelle Roding vor Baubeginn sowie die Beachtung der geltenden Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und der zugehörigen Anlagen wird vom Antragsteller bei der Bauausführung zugesichert.

Die vorgetragenen Unstimmigkeiten im Bauwerksverzeichnis wie auch im Erläuterungsbericht wurden durch die Tektur vom Mai 2010 bereinigt.

Den Einwänden ist der Antragsteller nachgekommen.



3.1.3 Wasserwirtschaftsamt Weiden, Gabelsbergerstraße 2, 92637 Weiden

Am Erörterungstermin war ein Vertreter anwesend.

Das Wasserwirtschaftsamt stimmt der Maßnahme unter Auflagen zu (siehe Teil A, Ziffer 4.2 ff des Beschlusses).

Die Einhaltung der Auflagen sichert der Antragsteller zu.

3.1.4 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Postfach 10 02 03, 80076 München

Ein Vertreter war am Erörterungstermin nicht anwesend.

Unter Ziffer 3.1.4, Teil A des Beschlusses wurde dem Einwand durch eine entsprechende Auflage Rechnung getragen.

3.1.5 Bezirk Oberpfalz, Fachberatung Fischerei, Ludwig-Thoma-Straße 14, 93051 Regensburg

Ein Vertreter war am Erörterungstermin nicht anwesend.

Die Auflagen wurden sinngemäß übernommen (siehe Teil A, Ziffer 3.1.2 ff des Beschlusses).

Dem Einwand wurde somit nachgekommen.

3.1.6 E.ON Bayern AG, Assetmanagement, Prüfeninger Straße 20, 93049 Regensburg

Ein Vertreter war am Erörterungstermin nicht anwesend. Einwände gegen die Maßnahme wurden nicht erhoben. Bezüglich der Abstimmung wegen vorhandener Berührungspunkte für Sicherungsmaßnahmen siehe Ziffer 3.1.1 und 3.1.3 ff unter Teil A des Beschlusses.

Dem Einwand hinsichtlich Sicherung der Versorgungsleitungen und einer rechtzeitigen Information ist damit entsprochen.

3.1.7 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg, Im Gewerbepark A 10, 93059 Regensburg mit überregionaler Zuständigkeit

Das Amt Regensburg hat noch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schwandorf hinzugezogen.

Am Erörterungstermin war ein Vertreter anwesend.

Über alle Einwände konnte im Erörterungstermin mit dem Antragsteller eine Einigung erzielt werden. Im Übrigen wird auf Ziffer 3.1.2 und 3.3 ff in Teil A des Beschlusses verwiesen.

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

### 3.1.8 Bayerischer Bauernverband, Hoher-Bogen-Straße 10, 92421 Schwandorf

Am Erörterungstermin war ein Vertreter anwesend.

Der Verband hat mit den beiden Schreiben vom 23. Februar 2010 und 26. Juli 2010 ausführlich Stellung genommen und im Wesentlichen folgende Einwände erhoben.

#### a) Planrechtfertigung

Es ist unbestritten, dass grundsätzlich entlang der Autobahnen zu wenige Parkplatzkapazitäten vorhanden sind. Aufgrund der vorhandenen Parkplätze (Schreiben vom 23. Februar 2010), zusammen mit den Parkplätzen der privat geführten Park- und Rastanlagen bei Wernberg und den an der BAB A 93 vorhandenen Parkplätzen ist eine Inanspruchnahme besten Ackerlandes nicht erforderlich.

#### b) Durchschneidung der Grundstücke

Durch die ungünstige Durchschneidung der Grundstücke und der verbleibenden Restflächen entstehen Betriebserschwernisse, die zu Einnahmeausfällen führen. Die betroffenen Eigentümer sind zu entschädigen. Es handelt sich dabei hauptsächlich um größere Pacht- und Eigentumsflächen von Kartoffelspezialbetrieben in Perschen und Nabburg.

#### c) Grundstücksvernässung

Eine Vernässung der durch die Maßnahme betroffenen Grundstücke ist zu unterbinden. Es ist vom Maßnahmenträger deshalb Sorge zu tragen, dass in Absprache mit den betroffenen Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern das vorhandene Drainagesystem ordnungsgemäß wiederhergestellt wird.

#### d) Versickerung von Niederschlagswasser

Das innerhalb der Maßnahme anfallende Niederschlagswasser (Oberflächenwasser) ist schadlos abzuführen; insbesondere ist eine Vernässung der angrenzenden Grundstücke und Nutzflächen zu unterlassen.

e) Einleitung von Niederschlagwasser in den Kurmhofbach

Durch die Einleitung des Drosselablaufes aus den Regenrückhaltebecken (RRB) in den Kurmhofbach wird die Gefahr durch Salz- und Schadstoffeinträge in die Teichwirtschaften bei Perschen gesehen. Ein Beweissicherungsverfahren wird gefordert.

f) Verunreinigung der Grundstücke durch Abfälle

Es wird befürchtet, dass durch die Benutzer der PWC-Anlage Abfälle auf die angrenzenden Grundstücke gelangen. Dies ist durch geeignete Maßnahmen (hoher Zaun) zu unterbinden.

g) Randabstände der geplanten Bepflanzung

Bei der Anpflanzung mit Bäumen und Sträuchern im Randbereich ist auf einen ausreichenden Abstand zu der landwirtschaftlichen Nutzfläche zu achten.

h) Entschädigungen

Es werden für die von der Maßnahme betroffenen Landwirte Entschädigungen hinsichtlich der Flur- und Aufwuchsschäden, Verlust der staatlichen Zahlungen wie auch der Umwege gefordert.

i) Zufahrten

Die Zufahrt auf die Bewirtschaftungsflächen ist jederzeit zu ermöglichen.

j) Ausgleichsfläche in Trausnitz

Die Heranziehung der Fl.Nr. 349 (Wiese), Gemarkung Trausnitz, wird nicht gutgeheißen. Auf die Inanspruchnahme der Wiese ist zu verzichten.

Zu a)

Ergänzend zu den Ausführungen zu Ziffer 2.3.2 bis 2.3.5, Teil B des Beschlusses wird festgestellt:

Nach § 3 i. V. m. § 15 FStrG hat der Träger der Straßenbaulast die Bundesfernstraßen mit all den dazugehörigen Anlagen (dazu zählen auch die bewirtschafteten und unbewirtschafteten Rastanlagen) entsprechend einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

Die bewirtschafteten und unbewirtschafteten Rastanlagen sind nach dem FStrG als Nebenbetriebe Bestandteil der Bundesautobahnen, die dem Zweck der Erholung bzw. der Einhaltung der Ruhezeiten durch Bereitstellung von kostenfreien Stellplätzen für Pkw und Lkw in ausreichender Anzahl und damit der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dienen.

Die Planung einer Bundesfernstraße – hierzu gehören nach den §§ 1 Abs. 4 Nr. 5, 15 Abs. 1 FStrG als Nebenbetriebe auch Tank- und Rastanlagen – muss zu ihrer Rechtfertigung einer gesetzlichen Zielbestimmung genügen (Planrechtfertigung). Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Planung den Zielsetzungen des Fachplanungsgesetzes dient und die mit dem konkreten Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, etwa entgegenstehende Eigentumsrechte oder Nutzungsrechte zu überwinden.

Gemäß § 3 Abs. 1 FStrG sind Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

Die Bundesautobahn 93 stellt in Ostbayern eine bedeutende Verkehrsverbindung in Nord-Süd-Richtung dar. Etwa 4 km nördlich des Planungsabschnittes an der Bundesautobahn 93 liegt das Autobahnkreuz Oberpfälzer Wald zur Bundesautobahn A6, mit dem die Anbindung in Ost-West-Richtung erfolgt.

Im Interesse der Schnelligkeit und Leichtigkeit des Verkehrs gehören dazu Rastanlagen als Nebenbetriebe, die genügend Möglichkeiten zum Rasten sowie zur hygienischen Versorgung ohne Verlassen der Autobahn bieten.

Insbesondere Berufskraftfahrer des Güter-/Güterfernverkehrs sind verpflichtet, bestimmte Pausen- und Ruhezeiten einzuhalten, vgl. dazu Art. 6 ff. der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Rates vom 15. März 2006 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, ABl. L 101 vom 11. April 2006, S. 1, und § 2 FPersG i. d. F. vom 6. Juli 2007, BGBl. I S. 1270, i. V. m. § 1 FPersV i. d. F. vom 22. Januar 2008, BGBl. I S. 54, 18 und benötigen dazu eine ausreichende Zahl von Stellplätzen und hygienische Versorgungsmöglichkeiten. Hierzu hat der Antragsteller dargelegt, dass das derzeitige Stellplatzangebot angesichts des Verkehrsaufkommens mit seinem hohen LKW-Anteil und des sich daraus ergebenden Bedarfs besonders für den Schwerlastverkehr völlig unzureichend ist und nicht dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht. Diese öffentlichen Interessen sind grundsätzlich geeignet, etwa entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden.

Für die namentlich aufgeführten Landwirte wurde keine Vertretungsvollmacht vorgelegt, so dass der Verband nicht als Fürsprecher auftreten kann.

Der Einwand muss wegen des überwiegenden öffentlichen Interesses zurückgewiesen werden.

Zu b, c, d, f, g, h, i und j)

Zu den genannten Punkten wurde im Erörterungstermin eine Einigung erzielt (siehe Ziffer 3.1.2 Teil A des Beschlusses).

Zu e)

Der Einwender hat keine Vertretungsvollmacht für die genannten Teichwirte vorgelegt. Er kann somit nicht als deren Fürsprecher auftreten.

Grundsätzlich ist festzustellen:

Das abzuleitende Oberflächenwasser der PWC-Anlage erfolgt über zwei Regenrückhaltebecken, die nach den einschlägigen Richtlinien geplant wurden (Unterlage 1T, Ziffer 4.6).

Für die geplante Entwässerung durch Versickerung wurde ein quantitativer Nachweis nach dem ATV-Regelwerk A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ geführt und dargelegt, dass die Versickerungsflächen ausreichend dimensioniert sind.

Gegensätzlich zum Passus im zitierten Erläuterungsbericht wird das anfallende Oberflächenwasser der Fahrgassen nicht nach außen hin abgeleitet, sondern innerhalb der PWC-Anlage auf den angelegten Grünflächen versickert.

Für die Einleitung von Straßenoberflächenwasser in Gewässer bestehen keine Grenzwerte. Durch die Absetzbecken werden die Straßenabflüsse in erheblichem Maße mechanisch – überwiegend durch Absetzen – gereinigt. Bei der mechanischen Reinigung werden partikuläre Bestandteile wie z. B. Schwermetalle zurückgehalten. Gelöste Stoffe insbesondere Salze (z. B. Streusalze) nicht. Die Chloride aus der Salzstreuung werden durch die Absetz- und Rückhaltebecken gepuffert und verdünnt in die Vorfluter eingeleitet. Die Regenrückhalteanlage ist für ein 10-jähriges Regenerereignis bemessen – erforderlich sind nur 5 Jahre. Der Kurmhofbach wird mit einem Drosselabfluss von 2 x 15l/s beaufschlagt; die Rückhaltmengen in der Entwässerungsanlage sind für Leichtöle auf bis zu 30 m<sup>3</sup> und für Schlamm bis zu 10 m<sup>3</sup> je

Seite ausgelegt. Ferner sind Absperrsysteme vorgesehen um bei Unfällen einen Zufluss zum Kurmhofbach zu unterbinden. Der Kurmhofbach wird bereits jetzt durch salzhaltiges Oberflächenwasser der Bundesautobahn A93 beaufschlagt. Schäden an den im Unterlauf befindlichen Fischzuchtanlagen wurden bisher bei der Autobahndirektion Nordbayern als Betreiber der Bundesautobahn nicht gemeldet. Mit einer spürbaren Verschlechterung der Wasserqualität des Kurmhofbaches durch die Einleitung des behandelten Straßenoberflächenwassers ist nicht zu rechnen. Eine Einschränkung der vorhandenen Nutzung der Vorfluter als Fischgewässer ist deshalb nicht zu befürchten (siehe unten)

Es ist festzustellen, dass gegenwärtig (vor Errichtung der PWC-Anlage) ein Teil des anfallenden Oberflächenwassers der Fahrbahnen (A93) über die Böschungen dem Kurmhofbach zugeführt wird. Bisher sind dem Antragsteller keine Probleme hinsichtlich der Belastung des Baches bzw. der durch den Bach gespeisten Teiche bekannt geworden.

Wegen einer eventuellen Beeinträchtigung des Kurmhofbaches wurde der Antragsteller aufgefordert, einen Vorher-/Nachher-Vergleich anzustellen und die zugehörigen Salzfrachten zu ermitteln, die den Vorfluter zugeführt werden bzw. wurden. Hierbei wurden die Aufzeichnungen des Deutschen Wetterdienstes im Zeitraum von 1961 bis 1990, Messstellen in Nabburg und Wernberg-Köblitz, zugrunde gelegt. Demnach beträgt die mittlere Niederschlagshöhe im Zeitraum von November bis März 262 mm.

Anhand dieser Ausgangsdaten werden für die Zuführung in den Kurmhofbach folgende Wassermengen ermittelt:

	A <sub>U</sub>	eingeleitete Wassermenge pro Jahr	Eingeleitete Wassermenge über RRB vom November bis März (Wintermonate)
Vor dem Bau (nur BAB A93)	1,8 ha	12.726 m <sup>3</sup>	4.716 m <sup>3</sup>
Nach dem Bau (BAB A 93 mit PWC-Anlage)	3,7 ha	26.159 m <sup>3</sup>	9.694 m <sup>3</sup>

Die besetzte Fläche der Bundesautobahn 93 beträgt **1,4 ha**. Die besetzten Flächen der PWC-Anlage belaufen sich auf **2,07 ha**.

Unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Salzmenge von 40 t pro km Autobahn (entspricht 2 kg/m<sup>2</sup>) und der angesetzten Salzmenge für PWC-Flächen von 2/3 ergeben sich in Bezug auf die Wintermonate folgende Salzkonzentrationen:

derzeit	5,9 kg Salz/m <sup>3</sup> eingeleiteten Wasser
nach dem Bau der PWC-Anlage	5,7 kg Salz/m <sup>3</sup> eingeleiteten Wasser

Die Vergleichsberechnung zeigt, dass durch die geplante PWC-Anlage keine Verschlechterung, vielmehr eine geringfügige Verbesserung, hinsichtlich der Beaufschlagung durch Salz der abzugebenden Wassermengen an den Kurmhofbach zu erwarten ist.

Bei schwachen Regenereignissen bzw. Schneefällen wird ein Großteil des Wassers im Regenrückhaltebecken bzw. den Gräben versickern und somit dem Grundwasser zugeführt und nicht dem Vorfluter und in Folge den Weihern zugeleitet werden. Bei Starkregenereignissen wird die Salzkonzentration im Zufluss entsprechend verringert und durch das Wasser im Vorfluter zusätzlich verdünnt.

Die vom Antragsteller überlassenen Unterlagen und Berechnungen wurden auch der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz zur Bewertung vorgelegt. Eine mögliche Gefährdung des Fischbestandes im Vorfluter sowie in der Teichanlage (mehrere Teiche im Bypass) in Perschen, durch die Vorfluternutzung, ist bei einem Einleitewert von 5.7 g/l Salzfracht wie vom Antragsteller ermittelt in den Kurmhofbach bei einer Drosseleinleitung aus den geplanten 2 Regenrückhaltebecken von je 15/l/s nicht zu befürchten, zumal keine besonders empfindlichen Fischarten angeführt werden oder aus der Bewirtschaftung allgemein zugänglich ermittelbar sind.

Die Bedenken des Einwenders sind nicht näher substantiiert. Der Antragsteller hat durch die vorgelegten Berechnungen nachvollziehbar dargelegt, dass keine Verschlechterung gegenüber der Ist-Situation zu erwarten ist. Die Fachstelle schließt sich dem an. Der Einwand wird zurückgewiesen.

### 3.1.9 Stadt Pfreimd, Marienplatz 2, 92536 Pfreimd

Die Stadt hat mit Schreiben vom 16.12.2009 und 04.08.2010 ausführlich Stellung genommen.

Am Erörterungstermin waren zwei Vertreter anwesend.

Die Stadt hat im Wesentlichen folgende Einwände erhoben:

- a) Im Erläuterungsbericht wird auf Seite 13 die Variante 2 (PWC Ost mittig / PWC West mittig) als sog. Vorzugsvariante bezeichnet. Dieser Variante vermag die Stadt Pfreimd nicht zuzustimmen, da bei einer solchen Gestaltung der PWC-Anlage das neu geplante Gewerbegebiet „Am Kalvarienberg“ BA II im südlichen Bereich mit einer weiteren Bauverbotszone durch den PWC belegt wird. Dies gilt es unbedingt zu vermeiden.

Deshalb schlägt die Stadt Pfreimd vor, unbedingt die Variante 1 (PWC Ost südlich / PWC West mittig) umzusetzen. Hier könnte eine Tangierung des neu entstehenden Gewerbegebietes gänzlich vermieden werden. Der Aufstellungsbeschluss für das Gewerbegebiet erfolgte bereits 2007.

- b) In den letzten Jahren haben die Verkehrsunfälle, entgegen der Einschätzung der Autobahndirektion Nordbayern, im Bereich der Anschlussstelle Nabburg bis zum Autobahnkreuz Oberpfälzer Wald erheblich zugenommen.

Dies liegt im erheblichen Maß mit daran, dass kurz nach der Anschlussstelle Nabburg ein vorhandenes LKW-Überholverbot aufgehoben wurde. Um zukünftig das Aus- bzw. Einfädeln des Schwerverkehrs auf Höhe der PWC-Anlage unfallfrei zu gestalten, ist es in jedem Fall erforderlich, das Überholverbot bis an das Autobahnkreuz Oberpfälzer Wald aufrecht zu erhalten.

- c) Unterstützend zu Buchst. b) sollte im Bereich der Anschlussstelle Pfreimd auch eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 120 km/h bzw. 130 km/h eingeführt werden. Dies resultiert nicht zuletzt daraus, dass insbesondere die nach Norden verlaufende Fahrspur unmittelbar nach der Anschlussstelle Pfreimd mit einer nicht unerheblichen Steigung versehen ist. Deshalb kommt es dort immer wieder zu Unfällen. Verstärkt kann dieses Phänomen an Freitagen und Montagen beobachtet werden, da in dieser Zeit die Wochenendpendler unterwegs sind.

Diese Problematik wird sich zukünftig auch auf der nach Süden verlaufenden Fahrspur der Bundesautobahn A93 zeigen, da im Bereich der Anschlussstelle Pfreimd / PWC – Anlage der LKW – Verkehr aufgrund der neuen PWC – Anlage zu Stoßzeiten erheblich dichter auftreten wird. Deshalb ist im Zuge des Baus der PWC – Anlage auch für die nach Süden verlaufende Fahrspur eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 120 km/h bzw. 130 km/h einzuführen



Deshalb ist es grundsätzlich zu kurz gegriffen, die Geschwindigkeitsbeschränkung nur bezogen auf die Lärmschutzsituation zu betrachten. Die Autobahndirektion ist gefordert, bis zum Autobahnkreuz Oberpfälzer Wald eine dem tatsächlichen Verkehr entsprechende Situation zu schaffen. Entlang von anderen Ortschaften an der Bundesautobahn A93 ist es selbstverständlich, dass die Geschwindigkeit an den Stoßzeiten gedrosselt wird.

- d) Als sehr problematisch wird von der Stadt Pfreimd die Lärmsituation entlang der Bundesautobahn 93 bewertet. Die Öffnung des Teilstückes Amberg – Kreuz Oberpfälzer (BAB A6) hat für die Stadt Pfreimd nur bedingt eine Entlastung gebracht. Dieser unbefriedigenden Situation ist sich die Politik auch bewusst. Leider scheitert es bezogen auf die Umsetzung von besseren Lärmschutzmaßnahmen an einem Planfeststellungsbeschluss aus den siebziger Jahren.

Für die Einwohner von Pfreimd ist es unerheblich, ob eine schallschutztechnische Berechnung keine Mehrbelastung für die Anwohner ergibt oder nicht. Vielmehr zählt das tatsächliche Empfinden der Anwohner. Die von der Autobahndirektion getroffenen Verkehrsprognosen werden mit ca. 40.000 Kfz / 24h erheblich übertroffen. Es ist zu befürchten, dass mit der PWC–Anlage eine weitere, tatsächliche Belastung auf die Pfreimder Bürger zukommt. Dies wäre in keinster Weise hinnehmbar.

Deshalb wird im Zusammenhang mit der Schaffung der PWC–Anlage bei Pfreimd der komplette Ausbau der Lärmschutzwände entlang der Stadt Pfreimd gefordert. Die zu erwartenden Emissionen dürfen durch die Autobahn nicht auf eine Berechnung reduziert werden.

- e) Vorsorglich weist die Stadt noch einmal darauf hin, dass Sie auf den Fl.Nrn. 860, 861, 862, 863 und 864 Gemarkung Pfreimd die Ausweisung eines Gewerbegebietes beabsichtigt. Der Aufstellungsbeschluss hierfür ist durch die Stadt Pfreimd bereits seit längerem gefasst (2007). Es ist beabsichtigt, dass in diesem Gebiet auch Büroräume (Aufenthaltsräume für Menschen) entstehen sollen. Sollten hier durch die neue geplante PWC–Anlage negative Auswirkungen auf das zukünftige Gewerbegebiet „Am Kalvarienberg“ BAII entstehen, so sind nach Auffassung der Stadt durch die Autobahndirektion Nordbayern entsprechende Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzmauer oder dergleichen) in baulicher Form und auf deren Kosten zu treffen.

Insbesondere weist die Stadt auf den Messpunkt 3 der als Unterlage Nr. 11.1 der Planfeststellung beigefügten schallschutztechnischen Untersuchung hin. Dieser Messpunkt ist nach dem dafürhalten der Stadt Pfreimd zu weit nördlich gesetzt. Es ist zu erwarten, dass auch auf Fl.Nr. 864 Gemarkung Pfreimd Büroräume entstehen werden. Sollte dies der Fall sein, gilt es hier die entsprechenden Lärmwerte einzuhalten.

Bezogen auf die schallschutztechnische Untersuchung wird durch die Stadt Pfreimd verlangt, dass auf Fl.Nr. 864 Gemarkung Pfreimd ein weiterer Messpunkt errichtet wird um die schallschutztechnische Untersuchung dahingehend noch einmal zu überarbeiten.

- f) Die Stadt Pfreimd hat die Fl.Nr. 860 Gemarkung Pfreimd vor kurzem erworben. Im Grundstücksverzeichnis ist diese Fläche mit aufgeführt. Diese vorübergehend in Anspruch genommene Fläche ist nach Fertigstellung der Maßnahme wieder in den Urzustand herzustellen. Evtl. entstehende Ausgleichsansprüche sind in einer separaten Vereinbarung zu fixieren.
- g) Es wird für beide PWC-Anlagen eine Noteinfahrt für Rettungskräfte gefordert. Dies wurde bereits in den Vorgesprächen mit in Aussicht gestellt.
- h) Die in den Kurmhofbach abgeführten Oberflächenabwässer sind so aufzubereiten, dass keine gesundheitsgefährdenden Stoffe in diese Gewässer gelangen können.
- i) Auf dem Lageplan Nr. 7.1 wurde das Grundwassereinzugsgebiet kenntlich gemacht. Dieses schneidet die beiden PWC-Anlagen im nördlichen Bereich. Die Stadt Pfreimd betreibt in Perschen eine Wasserversorgung mit zwei Tiefbrunnen. Die Stadt Nabburg verfügt in diesem Bereich ebenfalls über Tiefbrunnen. Durch diese Brunnen wird ein Großteil des benötigten Trinkwassers für beide Städte geliefert.

Um jegliche Gefährdung für die gemeindlichen Wasserversorgungsanlagen auszuschließen, wird gefordert, die PWC – Anlage nach den RistWAG Richtlinien herzustellen.

Zumindest sollten verkehrsregelnde Maßnahmen umgesetzt werden.

- j) Da sich die PWC-Anlage auf dem Gemeindegebiet der Stadt Pfreimd befindet, hat sich diese auch aktiv an der Namensgebung beteiligt. Nach intensiven Gesprächen im Stadtrat hat man sich auf den Namen „Schlossberg“ festgelegt. Diesen Namensvorschlag hat die Stadt Pfreimd auch am 10. Juni 2009 per

E-Mail an Herrn Domaier, Landratsamt Schwandorf mitgeteilt. Die Stadt bittet für die zukünftige Umsetzung dieser Maßnahme diesen Namen zu übernehmen.

- k) Alle Straßen und Wege, welche durch die PWC–Anlage abgeschnitten werden, sind um die geplante PWC–Anlage herumzuführen und in einem gleichwertigen Ausbauzustand wieder herzustellen.
- l) In der PWC–Anlage selbst wird angeregt, dass eine Hinweistafel, bezugnehmend auf die Landgrafenstadt Pfreimd, aufgestellt werden soll. Auf dieser Hinweistafel könnten unter anderem die touristischen Sehenswürdigkeiten, Übernachtungsgelegenheiten und die umliegende Gastronomie beworben werden.
- m) Die Stadt fordert eine Ausnahme vom Anbauverbot im Bereich der FI-Nr. 864, Gemarkung Pfreimd, um ein geplantes Gewerbegebiet auszuweisen.
- n) Berechnung eines Immissionspunktes auf FI-Nr. 864, Gemarkung Pfreimd, zur Beurteilung der Verkehrslärmbelastung.

Die Einwände wurden – mit einer Ausnahme - im Erörterungstermin entweder durch Erklärungen oder Zusicherungen des Antragstellers ausgeräumt. Einzelheiten können der Niederschrift zum Erörterungstermin entnommen werden.

Eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nur für die von der Gemeinde unter Punkt e) geforderten aktiven Lärmschutzmaßnahmen in Form einer Lärmschutzmauer oder gleichwertigen Lösung für das geplante Gewerbegebiet „Am Kalvarienberg“ BAII, erforderlich, sofern im Genehmigungsverfahren für den Bebauungsplan vom Landratsamt Schwandorf dies zu Lasten der Gemeinde gefordert (Auflagen) wird in Folge des Vorhandenseins der Autobahn.

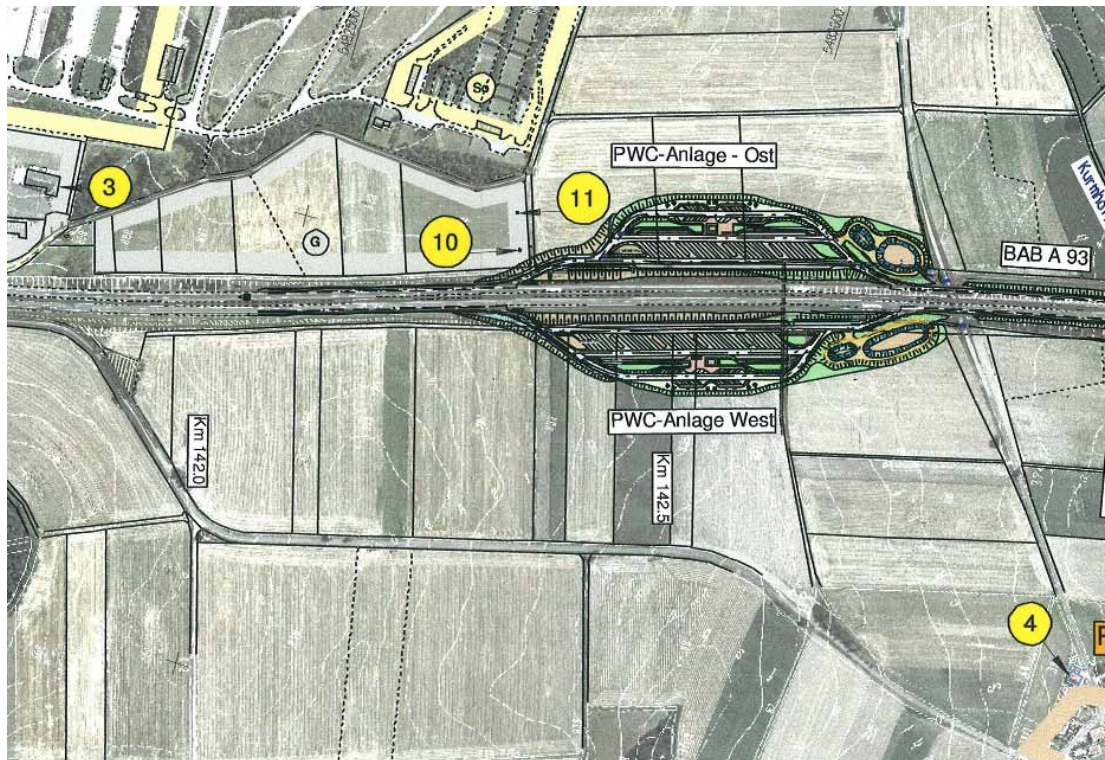
Die Gemeinde führt seit 2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes durch. Die erste Auslegung erfolgte am 25. Januar 2007. Das Verfahren wird, nach Auskunft der Stadt Pfreimd, seit kurzem wieder aktiv betrieben, so dass für 2011 eine 2. Auslegung geplant ist.

Unabhängig davon, ob die Planungen der Gemeinde im vorliegenden Planfeststellungsverfahren eine Pflicht zu Lärmschutzmaßnahmen auslösen können, hat der Antragsteller die Auswirkungen fiktiv für 2 repräsentative Punkte (10, 11) untersucht. Die Punkte befinden sich an der südlichen Grenze des geplanten Gewerbegebietes unmittelbar neben der geplanten PWC–Anlage östlich der Autobahn (siehe Bild weiter unten).

In nachstehender Tabelle sind die Berechnungsergebnisse wiedergegeben.

Imm.-Punkt Lage	10 Pfreimd		11 Pfreimd	
Einstufung	G		G	
Abstand A 93	40 m		80 m	
Abstand PWC	ca. 100 m		ca. 100 m	
Berechnungsergebnis	Tag	Nacht	Tag	Nacht
Nur Bundesautobahn 93 Imm.-Pegel dB(A)	70,4	65,5	66,3	61,5
Nur PWC (Ost+West) Imm.-Pegel dB(A)	47,4	44,7	46,1	43,4
Bundesautobahn93+PWC Imm.-Pegel dB(A)	70,4	65,5	66,3	61,5

Aus der Berechnung ist ersichtlich, dass die PWC-Anlage schalltechnisch nicht dominant ist und die Überlagerung mit der bestehenden Autobahn zu keiner Erhöhung der Lärmwerte an den repräsentativen angenommenen (fiktiven) Immissionspunkten 10 und 11 führt. Aus dem nachstehenden unmaßstäblichen Bild ist die Lage erkennbar.



Eine Übernahme der Kosten für den Schallschutz des geplanten Gewerbegebietes infolge der geplanten PWC-Anlage steht weder in einem rechtlichen noch sachlichen Zusammenhang. Die Forderung der Stadt Pfreimd ist hier unbegründet und wird zurückgewiesen.

3.1.10 Gemeinde Trausnitz, Hauptstraße 22, 92555 Trausnitz

Am Erörterungstermin war ein Vertreter anwesend.

Die Gemeinde stimmte der Maßnahme in ihrer Stellungnahme vom 29. Januar 2010 mit der Maßgabe zu, dass auf dem Gemeindegebiet keine Ausgleichsfläche errichtet wird. Der Antragsteller ist dem Einwand in der Tektur vom Mai 2010 nachgekommen. Der Einwand ist dadurch gegenstandslos geworden.

3.1.11 Stadt Nabburg, Oberer Markt 18, 92507 Nabburg

Am Erörterungstermin haben zwei Vertreter teilgenommen.

Die Stadt stimmt der Maßnahme in der Stellungnahme vom 12. Januar 2010 mit nachfolgenden Einwänden zu.

a) Lärmsituation

Die Lärmsituation in den bestehenden Baugebieten und Wohnbereichen von Perschen darf nicht verschlechtert werden. Die Lärmsituation wurde nach den ausgelegten Unterlagen nicht hinreichend geprüft. Die Überprüfung ist nachzuholen.

b) Einleitung von Oberflächenwasser in den Kurmhofbach

Die Einleitung von Oberflächenwasser in den Kurmhofbach ist mit dem Hochwasserschutzkonzept der Stadt Nabburg in Einklang zu bringen. Durch die Einleitung von 15l/s Oberflächenwasser infolge der geplanten Maßnahme in den Kurmhofbach (Gew. 3. Ordnung) wird dieser überlastet. Dieser Punkt ist erneut zu prüfen. Eine Übernahme von Folgekosten aus der geplanten Maßnahme wird von Seiten der Stadt abgelehnt.

- c) Verkehrsregelung während der Bauzeit im Zuge der GVS Perschen – Kurmhof  
Es handelt sich nicht um eine Gemeindeverbindungsstraße (GVS) sondern um einen öffentlichen Feld- und Waldweg, der nicht geeignet ist den Baustellenverkehr aufzunehmen. Zudem ist er durch Zeichen Z250 für Fahrzeuge aller Art gesperrt, ausgenommen ist durch Zusatzschild der land- und forstwirtschaftliche Verkehr.

Die Einwände wurden im Erörterungstermin entweder durch Erklärungen oder Zusicherungen des Antragstellers ausgeräumt. Einzelheiten können der Niederschrift entnommen werden, die den Planfeststellungsunterlagen beigelegt ist.

Eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht mehr erforderlich.

### 3.2 Einwendungen Privater

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 1990 – Az.: 1 BvR 1244/87 würde die Angabe der Namen der Einwendungsführer sowie deren Eigentumsverhältnisse im Planfeststellungsbeschluss deren grundrechtlich gewährleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG verletzen. Eine davon abweichende Praxis ist vom Landesbeauftragten für Datenschutz gemäß Art. 31 Abs. 1 BayDSG beanstandet worden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht sich deshalb veranlasst, die personenbezogenen Daten in diesem Beschluss dahingehend zu verschlüsseln, dass jedem Einwendungsführer eine Betriebsnummer zugeteilt wird, die auf den ihn betreffenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses verweist.

Die Zuordnung der individuellen Einwendungen zum jeweiligen Einwender ist damit bestimmbar und gewährleistet (BVerfG a.a.O.).

#### 3.2.1 Einwendungsführer Betriebsnummer B1

Im Erörterungstermin war ein Vertreter des Einwenders (Vollmacht liegt vor) anwesend.

Der Einwender bemängelt in seinem Einwand, dass sich durch die Einleitung des Oberflächenwassers aus der geplanten PWC-Anlage in den Kurmhofbach die Wasserqualität verschlechtern soll. Wasser aus diesem Bach dient zur Bewirtschaftung seiner Fischteiche. Durch Verunreinigungen aus dem Bau und dem Betrieb befürchtet er eine Schädigung seiner Fische in der Teichanlage.

Der Einwender hat die Art der betriebenen Teichwirtschaft nicht näher beschrieben. Auch im Erörterungstermin fanden vom Einwender keine weiteren Konkretisierungen statt. Insofern darf auf die Niederschrift zum Erörterungstermin verwiesen werden, die auch nachrichtlich den Unterlagen beigelegt ist.

Um Wiederholungen zu vermeiden, da der Einwand vergleichbar ist mit dem des Bauernverbandes, wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3.1.8 Unterpunkt e) verwiesen. Eine Verschlechterung der Wasserqualität in den Fischteichen des Einwenders gegenüber der Ist-Situation ist nicht zu erwarten. Um das Planungsziel zu erreichen, ist die Ableitung des Oberflächenwassers wie geplant in den Kurmhofbach als Vorfluter notwendig.

Der Einwand ist daher zurückzuweisen.

### 3.2.2 Einwendungsführer Betriebsnummer B2

Am Erörterungstermin war der Einwender anwesend.

Der Einwender bemängelt in seinem Schreiben vom 13. Januar 2010 die Inanspruchnahme seines Grundstückes Fl.Nr. 349, Gemarkung Trausnitz, als Ausgleichsmaßnahme. Das Grundstück wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Durch die Tektur vom Mai 2010 wurde die Planung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen geändert. Eine Inanspruchnahme der Eigentumsfläche des Einwenders findet nicht mehr statt.

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht mehr erforderlich.

### 3.2.3 Einwendungsführer Betriebsnummer B3

Der Einwender wurde im Erörterungstermin vertreten (Vollmacht liegt vor).

Mit Schreiben vom 01. Juli 2010 bemängelt der Einwender, dass durch die Einleitung von Oberflächenwasser aus der geplanten PWC-Anlage über die beiden Regenrückhaltebecken in den Kurmhofbach Schadstoffe eingetragen werden, die für die im Wasser lebenden Lebewesen und den Fischbestand schädlich sind. Die Nabburger Sportangler besitzen nach eigenen Angaben das Fischereirecht in der Naab und sind somit auch Fischereiberechtigter in der Nebengewässerstrecke des Kurmhofbaches. Insbesondere wegen der geringen Größe des Baches ist er nicht in der Lage, die hochbelasteten Oberflächenwässer der PWC-Anlage zu übernehmen.

Im Wesentlichen werden noch folgende Punkte angeführt:

Durch die geplante Maßnahme wird

- a) das gesamte Leben am und insbesondere im Bach mit dem ökologischen wertvollen Bereich des gesamten Tales und
- b) den sich seit Generationen an diesem Bach befindlichen fischereiwirtschaftlichen Betrieb mit seinen Fischzucht- und Hälterungsanlagen nachhaltig beeinträchtigt und zerstört;
- c) die seit Jahrhunderten bestehende Gesamtkomposition der Ortschaft Perschen mit Kirche, Edelmannshof (Bauernmuseum), Kurmhofbachanlage als Kulturdenkmal einschl. seiner Besucherattraktivität nachhaltig beeinträchtigt und zerstört;
- d) eine Zerstörung des Laich-, Aufzucht- und Sondergebietes im Kurmhofbach „Kinderstube“ (Schutzzone) für Jungfische befürchtet;
- e) eine Beeinträchtigung des Fischgewässers im sensiblen Staubereich der Naab durch die über den Kurmhofbach geplante Ableitung der beiden RRB befürchtet.
- f) Auch durch die Einleitung der Abwässer der WC-Anlagen in die Kläranlage der Stadt Pfreimd findet indirekt eine erhöhte Belastung des Vorfluters Naab statt und führt zu einer nicht unerheblichen Gewässerbelastung und Schädigung des Fischbestandes.
- g) Es wird zusammenfassend gefordert, die o. g. Einwände zu berücksichtigen oder von der geplanten Maßnahme Abstand zu nehmen.

Nach den Erkundigungen des Antragstellers geht aus dem vorgelegten Schriftverkehr hervor, dass beim Landratsamt Schwandorf wie auch bei der Stadt Pfreimd kein Fischereirecht für den Kurmhofbach zugunsten des Einwenders eingetragen ist; lediglich für die Naab. Ein gegenteiliger Nachweis wurde auch im Erörterungstermin nicht erbracht oder nachgereicht. Zu den befürchteten Gefährdungen des Kurmhofbaches insbesondere zu Punkt a), b), d) und e) wird auf Ziffer 3.1.8 Buchstabe e Teil B des Beschlusses verwiesen; die Ausführungen treffen inhaltlich auch für diese Einwände zu. Ergänzend ist noch festzustellen, dass Auswirkungen des abzuleitenden Oberflächenwassers der PWC – Anlage über den Kurmhofbach auf die Naab nicht erkennbar sind. Dies hat der Einwender im Erörterungstermin bestätigt.



In den Antragsunterlagen hat der Antragsteller nachgewiesen (Unterlage 12), dass in das Landschaftsbild nur im notwendigen Umfang eingegriffen wird. Die Eingriffe sind, wie unter Ziffer 2.4.4 ff Teil B des Beschlusses beschrieben, ausgeglichen worden. Defizite sind nicht erkennbar. Die Fachstellen haben positive Stellungnahmen abgegeben. Der Einwand wurde auch im Erörterungstermin nicht näher konkretisiert. Er ist nicht substantiiert und wird daher zurückgewiesen.

Ferner besitzt die Kläranlage der Stadt Pfreimd eine ausreichende Kapazität, das zu reinigende Abwasser der PWC-Anlage aufzunehmen. Im Verfahren wurden von der Stadt keine Bedenken vorgetragen. Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin wird verwiesen (z. B. S. 21).

Die Notwendigkeit der PWC – Anlage wurde vom Antragsteller im Erörterungstermin dargestellt und der Einwand damit als erledigt angesehen. Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin, die den Unterlagen nachrichtlich beigelegt ist, wird verwiesen.

#### 3.2.4 Einwendungsführer Betriebsnummer B4

Der Einwender war am Erörterungstermin anwesend. Er befürchtet durch die geplante PWC-Anlage:

- a) Erhebliche Einbußen seines Einkommens aus der Landwirtschaft durch den Verlust wertvollsten Ackerlandes,
- b) Dass der geringe Abkaufswert nicht im geringsten das ausgleichen kann was an Wert verloren geht, da auch ein Tauschfeld nie diese Voraussetzungen erfüllen kann, die er bräuchte, um seinen Betrieb in gewohnter Weise fortzuführen.
- c) Eine Beschädigung der bestehenden Drainagen und eine Verschiebung der natürlichen Wasserläufe im Boden – Grundwasserströme.
- d) Eine massive Umweltverschmutzung neben der geplanten Maßnahme auf seinen Feldern.
- e) Eine Verschwendung der Steuergelder und stellt die Notwendigkeit der Maßnahme in Frage.
- f) Die Gefährdung der Existenz heimischer landwirtschaftlicher Betriebe.

Zu a, b und f

Der Einwender schließt nach eigenen Aussagen im Erörterungstermin eine Existenzgefährdung seines Betriebes durch die geplante Flächeninanspruchnahme definitiv aus. Der Antragsteller hat hierzu ein landwirtschaftliches Fachgutachten erstellen lassen, das dem Einwender bekannt ist und die Existenzgefährdung ebenfalls ausschließt. Insgesamt werden ca. 49 ha Ackerfläche bewirtschaftet. Davon befinden sich 18,6 ha im Eigentum. Der Rest ist angepachtet.

Das Betriebseinkommen resultiert im Wesentlichen aus dem vorhandenen Kartoffelanbau, mit dem Schwerpunkt „Direktvermarktung“.

Durch die Baumaßnahme werden 0,7560 ha Eigentumsflächen beansprucht. Die betroffenen Pachtflächen sind nur noch mit unbestimmter Laufzeit dem Betrieb gesichert und unterliegen damit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren. Der Umfang beträgt 0,8050 ha.

Auch wenn ein Einwand nicht geltend gemacht wurde, ist vorliegend aufgrund des Umfangs der Grundinanspruchnahme von einer Existenzgefährdung nicht auszugehen.

Die Planfeststellungsbehörde kann regelmäßig auch ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgehen, dass ein Straßenbauvorhaben nicht zu einer Existenzgefährdung oder gar Existenzvernichtung eines landwirtschaftlichen Vollerwerbslandwirts führt, wenn der Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen einen Anhaltswert von fünf Prozent der Betriebsfläche nicht überschreitet (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 14. April 2010, 9 A 13/08, DVBl 2010).

Der Flächenentzug aus dem Eigentum ist mit 4 % ebenso unter dieser Schwelle, wie die Gesamtbetroffenheit der Betriebsflächen mit 3,2 %. Zudem liegt keine langfristige rechtliche Sicherung der Pachtflächen vor.

Entschädigungsfragen als Folge der Grundabtretung oder der daraus geänderten Bewirtschaftung wie auch die Grundabtretung selbst sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Der Einwender fordert vor einer Entschädigung durch Geld die Bereitstellung von Ersatzland im Umfeld der geplanten Maßnahme oder im Anschluss an die Eigenflächen mit vergleichbarer Bonität. Der Antragsteller wird sich bemühen im Rahmen des

Grunderwerbs geeignetes Ersatzland zur Verfügung zu stellen. Ein Rechtsanspruch lässt sich wegen der geringen Abtretungsflächen nicht feststellen (siehe Ziffer 3.3 ff Teil A des Beschlusses).

Zu c)

Abgeschnittene, beschädigte Drainagen werden wieder funktionsfähig hergestellt, siehe hierzu Ziffer 4.2.1.4 Teil A des Beschlusses. Im Übrigen wird auf die Niederschrift zum Erörterungstermin verwiesen, die den Unterlagen nachrichtlich beiliegt.

Zu d)

Die gesamte PWC-Anlage wird nach der Fertigstellung eingezäunt. Der Zaun wird an der Grundstücksgrenze gesetzt. Eine nachteilige Umweltverschmutzung erfolgt eventuell durch die Nutzer der PWC-Anlage, die die bereitgestellten Abfallbehälter und Großraumentsorgungssysteme nicht in Anspruch nehmen. Die Ahndung von Verstößen gegen die Pflicht zur ordnungsgemäßen Entsorgung ist Aufgabe der Ordnungsbehörden.

Der Einwand ist insofern unbegründet und wird zurückgewiesen.

Zu e)

Die Notwendigkeit der PWC-Anlage ist unter Ziffer 2.3.1 ff Teil B des Beschlusses ausführlich behandelt. Im Übrigen wird auf die Niederschrift zum Erörterungstermin verwiesen. Zur Steuerverschwendung werden keine konkreten weiteren Gesichtspunkte vorgetragen. Für die geplante PWC-Anlage wurden entsprechend den Haushaltsgesetzen des Bundes entsprechende Unterlagen erstellt und genehmigt. Diese Haushaltsunterlage unterliegt der Haushaltsprüfung durch den Bundesrechnungshof und ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Der Einwand ist unbegründet und wird zurückgewiesen.

3.2.5 Einwendungsführer Betriebsnummer B5

Der Einwender befürchtet durch den Baubetrieb der geplanten Maßnahmen eine Schädigung der Flurbereinigungsstraße von Perschen nach Kurmhof, da diese höchstens bis 8 Tonnen belastbar ist. Er fordert eine Sperrung der Straße für den Baustellenverkehr.

Dieser Einwand wurde in ähnlicher Form inhaltsgleich auch von der Stadt Nabburg vorgetragen. Siehe hierzu Ziffer 3.1.11 Buchstabe c) Teil B des Beschlusses.

Soweit der Einwender (allgemeine) Belange der Stadt Nabburg geltend macht, macht er nicht seine eigenen Belange, sondern die der Stadt Nabburg geltend; insoweit ist er nicht einwendungsbefugt.

### 3.2.6 Einwendungsführer Betriebsnummer B6

Am Erörterungstermin hat er nicht teilgenommen.

Der Einwender weist daraufhin, dass nach seinen Kenntnissen im Bereich der geplanten Maßnahme das Trinkwasser-Einzugsgebiet von Nabburg und Pfreimd liegt.

Er fordert: Durch die geplante Maßnahme darf keine Beeinträchtigung der Wassergewinnungsgebiete (Menge, Qualität usw.) erfolgen.

Soweit der Einwendungsführer Belange der Städte Nabburg und Pfreimd geltend macht, macht er sich nicht seine eigenen Belange, sondern die der beiden Städte geltend; insofern ist er nicht einwendungsbefugt.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Belange des Gewässerschutzes und der Oberflächenentwässerung anhand der derzeit geltenden technischen Regeln von Fachstellen insbesondere vom Wasserwirtschaftsamt Weiden überprüft und für geeignet festgestellt wurden (Stellungnahme vom 21.01.2010).

Eine Verunreinigung des Trinkwasserschutzgebietes der Stadt Nabburg ist durch die Maßnahme nicht zu befürchten. Auf den inhaltsgleichen Einwand der Stadt Nabburg (Ziffer 3.1.11 Teil B des Beschlusses) und der Niederschrift zum Erörterungstermin, die den planfestgestellten Unterlagen beigelegt ist, darf verwiesen werden.

### 3.2.7 Einwendungsführer Betriebsnummer B7

Der Einwender ist nicht zum Erörterungstermin erschienen.

Er befürchtet durch die geplante Einleitung des Oberflächenwassers in den Kurmhofbach eine erhebliche (negative) Beeinflussung der Wasserqualität, das auch zur Bewirtschaftung seiner Fischteiche benutzt wird.

Nähere Angaben zur Teichwirtschaft wurden nicht gemacht. Der Einwand ist inhaltlich gleich wie der des Bayerischen Bauernverbandes unter Ziffer 3.1.8 Teil B des Beschlusses zu Buchstabe e). Auf die Ausführungen darf verwiesen werden.

Der Einwand ist nicht substantiiert (z. B. Art der Qualitätsbeeinflussung, Fischarten) und wird zurückgewiesen.

3.2.8 Einwendungsführer Betriebsnummer B8

Der Einwendungsführer ist mit der geplanten Maßnahme einverstanden.

3.2.9 Einwendungsführer Betriebsnummer B9

Der Einwender erhebt keine Einwände gegen das Bauvorhaben selbst, möchte aber Grunderwerbsverhandlungen persönlich mit dem Antragsteller führen.

Grunderwerbsverhandlungen insbesondere die Höhe der Entschädigung sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Der Schriftsatz der Einwenderin wurde zeitnah an den Antragsteller gesandt.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

**4. Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange**

Die planungserheblichen öffentlichen und privaten Belange wurden in Teil B Abschnitt 2 und 3 in die Abwägung eingestellt.

Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen die Inanspruchnahme von Privateigentum und die sonstigen Auswirkungen des Vorhabens.

In die Abwägung einbezogen wurden neben den Belangen der Städte Pfreimd und Nabburg sowie der Bürger insbesondere die Belange der Wirtschaftlichkeit, der Wasserwirtschaft, des Immissionsschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes einschließlich der ökologischen Zusammenhänge, der Denkmalpflege und die Belange anderer öffentlicher Stellen.

Insgesamt sprechen nach der Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde vernünftige Gründe für die planfestgestellte Maßnahme. Es liegt im Rahmen des Planungsermessens, die ermittelten und in die Abwägung eingestellten entgegenstehenden Belange dem Planziel unterzuordnen, da das öffentliche Interesse am Bau der PWC-Anlage überwiegt.

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Bau der PWC-Anlage auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

## 5. **Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes – KG – vom 20. Februar 1998 (GVBl Nr. 5/1998 S. 43, BayRS 2013-1-1-F). Von der Gebührenzahlung ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG befreit.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof  
Ludwigstraße 23  
80539 München

**schriftlich** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Streitgegenstand bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Die Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im Höheren Dienst vertreten lassen.

Die Erhebung der Klage in elektronischer Form (z. B. per E-Mail) ist nicht zulässig.

### Hinweis

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zuzustellen (Art. 17b Abs. 1 Nr. 7 FStrG).

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den in Abschnitt 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen

- der Stadt Pfreimd  
VG Pfreimd  
Marienplatz 2  
92536 Pfreimd
- der Stadt Nabburg  
VG Nabburg  
Oberer Markt 16  
92507 Nabburg
- der Gemeinde Trausnitz  
VG Pfreimd  
Hauptstraße 22  
92555 Trausnitz

zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Regensburg, 17. März 2011

Straubmeier  
Oberregierungsrat